Bavar.
1142

Bavar. 1142

<36608233450017

<36608233450017

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar.
1142.

# Die
# Hauptgesichtspunkte
bey
der Verbesserung des Volksschulwesens.

51 A

Bav. 1142

Graser

R

# Die
# Hauptgesichtspunkte
bey der
## Verbesserung des Volksschulwesens

Schulvorständen zur Beherzigung — Schullehrern zur Ermunterung

gutachtlich angedeutet

von

Dr. J. B. Graser,

Verfasser der Elementarschule fürs Leben.

Bayreuth und Hof.

In Kommission bei Grau.

R

1822

Die Volksschule, so unscheinbar sie auch seyn mag, muß sich doch jedem Unbefangenen als die bedeutendste Anstalt darstellen, welche ein Staat für Erziehung und Unterricht nur immer haben kann.

Dänzel. Einleitung in die Erzieh: u. Unterrichtslehre.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem

**vortrefflichen Geist**

des

**Stadtmagistrats zu Nürnberg**

in

**Bezug auf die Beförderung des Schulwesens.**

weihet

diese Blätter hochachtungsvoll

**Der Verfasser.**

Die Städte Bayreuth, Hof, Kronach, Forchheim, Stadtsteinach, Lichtenfels, Münchberg, Auerbach, Weißmain, Kemnath und viele andere Orte des Obermainkreises haben in den neuern Zeiten dem Schulwesen die rühmlichsten Opfer gebracht; allein was Nürnberg erst seit Kurzem gethan hat, übersteigt die bescheidene Erwartung, und erfüllt die Brust des Schulmannes mit Freude und Rührung.

In dieser Stimmung schrieb ich diese Weihe. Möge sie von einem Magistrat, dem ich persönlich unbekannt bin, gefällig aufgenommen werden.

# Vorrede.

Bei der lebendigen Theilnahme am Volksschulwesen, ist nichts mehr zu bedauern, als daß jeder, dessen Aufmerksamkeit einmal darauf gerichtet ist, sich auch eine öffentliche Stimme über dasselbe anmaßt, und entweder rügend und tadelnd sich äußert, oder mit Projecten und Vorschlägen hervortritt. So kommt es, daß nicht nur Männer vom Fache sich vielfältig vernehmen lassen, sondern auch oft diejenigen dazwischen schnattern, die nicht einmal verständlich zu sprechen vermögen.

Bei einem solchen Verhältniß der Sache ist es mehr denn sonst nothwendig, daß die Männer vom Fache mit Bestimmtheit über den Gegenstand sprechen, und die Anhaltungspuncte genau fixiren.

Der Verfasser ehrt mit besonderer Hochachtung so manche treffliche Bemerkungen, welche seit Kurzem von einigen Gelehrten über die Verbesserungen des Volksschulwesens in Baiern vorgetragen worden sind; aber er vermißt noch die obengedachte Bestimmtheit; und darum entschloß er sich zu dieser kleinen Schrift, zu einer Zeit, wo der Gegenstand in unserm Vaterlande zu einer öffentlichen Verhandlung kommen soll.

Von einsichtsvollen und unbefangenen Beurtheilern hofft er in der Hauptsache Zustimmung, und — Nachsicht; wenn seine Schrift der Eile wegen nicht auch die formelle Vollkommenheit hat, welche von ihr zu fordern wäre.

Bayreuth den 12. April
1822.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Einleitung.

Es ist das erfreulichste Zeichen der bessern Zeit, daß das Interesse fürs Volksschulwesen sich nicht bloß in den Regierungen großer und kleiner Staaten, sondern selbst in größeren und kleineren Gemeinden mit ungemeiner, immer steigender Lebendigkeit regt. Es gewährt diese Erscheinung sicher den herrlichsten Beweis, daß die Menschheit zum Bewußtseyn ihrer Bestimmung und Würde gelangt.

§. 2.

Das frühere Aufblühen der Wissenschaften, und mit diesem das große Interesse der Regenten für höhere Lehranstalten gab hiervon nur einen entfernteren Beweis, und erregte die Hoffnung einer Zukunft, die gegenwärtig schon herrlich uns entgegendämmert.

§. 3.

Das Interesse für Wissenschaften und höhere Lehranstalten ist nähmlich immer noch theils durch eigennützige Staatszwecke, z. B. sich tüchtigere Staatsbeamten zu erziehen,

theils durch selbstsüchtige Zwecke z. B. mit höherer Bildung zu glänzen, bedingt; allein das Interesse für die Bildung des Volks, kann nur aus der Idee der Menschenbestimmung hervorgehen, und wirft darum den herlichsten Glanz auf diejenigen zurück, bei welchen es in Bestrebungen und Thaten hervortritt.

§. 4.

Fast alle deutsche Staaten zeigen sich gegenwärtig schon in diesem ehrenvollen Lichtglanze, aber unserm Vaterlande gebühret sicher darinnen ein besonderer Vorrang. Denn nicht nur daß unsere allerhöchste Regierung mit dem in ganz Deutschland allgemein verehrten Streben, das Volksschulwesen zu verbessern, schon viele Jahre zum Muster für viele vorleuchtet, so hat dieser Geist gegenwärtig selbst die ersten Organe des Volk durchdrungen. Man lese nur, und erwäge, was schon vor 3 Jahren in unserer Ständeversammlung über diese Angelegenheit gesprochen wurde; und bereits gegenwärtig wieder bei dieser hohen Versammlung darüber vorkam. Ja es regt sich gegenwärtig schon selbst in Gemeinden auf die überraschendste und erfreulichste Weise. Allein soll nicht eben dieses rühmliche und volksbeglückende Interesse auch für jeden Schulmann eine mächtige Aufforderung seyn, bei dieser Gelegenheit sei-

ne Bemerkungen und Wünsche über die zweckmäßige Verbesserung des Schulwesens öffentlich vorzutragen.

Die Regierung und das Volk scheinen darauf gerechte Ansprüche zu haben, denn wer in diesem Gebiete selbst lange Zeit gearbeitet, und darum viel beobachtet hat, der kann am besten Aufschlüsse über die Frage geben: wo es noch fehle: welche Verbesserungen noch zu wünschen seyen, welche Hindernisse dabei zu beseitigen seyn dürften: — mit einem Worte die Frage beantworten: worauf es denn eigentlich bei der beabsichtigten Verbesserung des Volksschulwesens ankomme.

## §. 5.

Der Verfasser der gegenwärtigen Schrift hat in diesem Gebiete nun über 20 Jahre selbst gewirkt, beobachtet, erfahren und gedacht, und darum sich schon lange aufgefordert gefühlt, seine Erfahrungen, Beobachtungen, und die Resultate seines Nachdenkens dem Publikum in einem größeren Werke unter dem Titel: Die Erziehung des Volkes für die gegenwärtige Zeit mitzutheilen: allein zu beschränkt in seiner freyen Zeit konnte er mit dieser Arbeit noch nicht so weit voranschreiten, daß das Ganze baldigst vorgelegt werden könnte. Da nun aber bei der gegenwärtigen Ständeversammlung in

Bayern diese Angelegenheit ohnlängst wieder als ein Hauptgegenstand der Deliberation aufgenommen wurde: so entschloß er sich, wenigstens die Hauptmomente der Betrachtung, welche dieser Angelegenheit geweiht sind, herauszuheben und öffentlich mitzutheilen.

So entstand diese kleine Schrift, die, wenn sie auch weit entfernt ist von dem kühnen Wahne, einer hohen und weisen Versammlung unserer Stände Richtungspunkte vorzeichnen zu wollen, doch für die Schulmänner selbst so manche Winke geben möchte, ihr Streben nach dem Ziele sich zu erleichtern und in ihren Forderungen sich zu mäßigen.

§. 6.

Die Frage soll beantwortet werden: worauf es denn eigentlich oder hauptsächlich bei der beabsichtigten Verbesserung des Volksschulwesens ankomme?

Die Antwort darauf umfaßt folgende Hauptpunkte:

Es kommt vor Allem an:

I.

auf die Feststellung des Zwecks und Begriffs der Schule.

II.

Auf die Bildung der Lehrer.

III.

Auf die hinreichende Anzahl der Schulanstalten.

IV.

Auf den erforderlichen Vorrath von Unterhaltungs-Mitteln.

V.

Auf die zweckmäßige Leitung des Ganzen.

## I.

## Zweck der Schule.

### Werktagschule, Feiertagschule, Konfessionsschule, Schulplan, Schulbücher, Schulmethode, Schuldisziplin.

§. 7.

Es ist das Sonderbarste, was man in unsern Tagen bei dem unverkennbar reg werdenden allgemeinen Interesse für Schulen noch beobachten muß, nähmlich, daß von allen Seiten immer noch die lauten Klagen erschallen über die Gleichgiltigkeit der Höheren und Niedern gegen die Schulen, über die Verkümmerung der Lehrer, über den Mangel an Schulhäußern, kurz über den Mangel der Unterstützung des Schulwesens; und daß doch so selten eine Stimme sich erhebt, welche dazu ruft und dringt, daß einmal der Zweck und Begriff der Schule festgestellt werde.

Eben aus dem Mangel dieser Bestimmung kommt es aber auch, daß hier und da noch die gerügte Gleichgiltigkeit gegen die Schule fortdauert, und daß auch eine andere Parthei, welche die Schule und ihre Lehrer zu sehr gehoben sieht, mit dünkelvoller oder neidischer Eifersucht sich dagegen beschwert, wähnend die Ordnung der Dinge werde dadurch umgekehrt.

§. 8.

Aber wie soll denn auch der Staat, wie das Volk sich aufgefordert finden, für das Emporbringen der Schule unbedingte Opfer zu bringen, wenn dasselbe noch nicht in seinem Werth und in seiner Würde erscheint. Und wie sollen beschränkte Gelehrte oder weltliche und geistliche Beamte sich bey dem einzelnen Emporheben der Schulen vor dem obenerwähnten Neide bewahren, wie erst sich zur Theilnahme und zum Mitwirken gestimmt fühlen, in so lange ihnen nicht die wahre Ansicht der Schule vorleuchtet.

In so lange nähmlich die Schule nur dazu zu bestehen scheint, den Kindern einige unbedeutende Fertigkeiten, Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen, und überdieß noch ihrem Gedächtniße die Lehren des Katechismus einzuprägen, ausgeschmückt mit

tausend Bibelsprüchen und Liederversen: oder so lange die Schule nur glänzen will, mit dem mannigfaltigsten Vorrath von Bruchstücken aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte; kann sie auch nicht die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, das Interesse für sich erwecken und die Unterstützung finden, wodurch ihr Gedeihen allseitig befördert wird.

§. 9.

Der Zweck der Schule muß allgemein gültig bestimmt, und so der wahre Begriff dieser Anstalt festgestellt, aber auch durchaus geltend gemacht werden, damit jedermann sie eben so für dringendes Bedürfniß, als für die vorzüglichste Wohlthat ansehe, und mit Liebe umfaße.

So lange dieß nicht geschieht, so gilt die Schule nur für eine Herkömmlichkeit, oder eine Staatsanordnung, darum für eine Zwangsanstalt; und Schulpläne nur für auswärtige, aufgedrungene, überflüssige Vorschriften, das Thun und Treiben der Lehrer beschränkt sich auch nur auf die Erfüllung dieser Vorschriften, unbekümmert um eine geistige Verbesserung.

Aller Anfang in der Verbesserung des Volksschulwesens muß daher dadurch gemacht werden, daß der wahre Zweck der Schule ausgesprochen werde. Dann keimt

das Schulwesen von selbst aus dieser geistigen Wurzel heraus, und wird ohne sonderliche äussere Unterstützung emporblühen.

Es ist zuverläßig auch nichts leichter und fruchtbringender, als dieses Emporkeimen aus sich selbst.

## §. 10.

Der Mensch darf nur hingewiesen werden auf seine Bestimmung und auf die erforderliche Kenntniß der Bedingungen, sie zu erreichen; dann erkennt der Erwachsene, daß es nothwendig und höchst wohlthätig sey, eine Anstalt zu besitzen, in welcher der Heranwachsende nach und nach zur heilsamen Kenntniß gelangt. Denn er erkennt es gleichzeitig, daß das praktische Leben seine volle Thätigkeit in Anspruch nimmt, und er folglich nicht auch dem Unterricht der Heranwachsenden sich hingeben könne. Er erkennt es auch, daß dieses Geschäft nicht blos seine eigene Zeit, sondern auch seine eigene Geschicklichkeit und Kunst fordern werde, wenn es mit Erfolg betrieben werden soll. Er erkennt es darum für eine besondere Wohlthat, wenn die Erfüllung seiner Pflichten gegen seine eigenen Kinder auf andere übertragen werden kann.

Wenn demnach die Schule unter einem solchen Begriff erscheint, daß sie die Anstalt sey, in welcher der heranwachsende Mensch seine Bestimmnng und die Bedingungen sie

zu erreichen kennen lernt; dann muß sie in einem günstigeren und anziehenderen Lichte, wie bisher erscheinen; denn dann wird sie Unterrichtsanstalt für das irdische und das geistige himmlische Leben, dann ist sie aber auch Staat und Kirchen-Erziehung-Anstalt zugleich, Menschen und Gemeinde-Bedürfniß und Menschen und Gemeinde Wohlthat.

## §. 11.

Ein Schul- oder Unterrichtsplan gehört nun auch zu den Vorbedingungen der Verbesserungen des Schulwesens, allein er muß die Bestimmung des Zwecks der Schule oder den Ausspruch ihrer wahren Bestimmung als Schild an der Stirne tragen.

Der Schulplan kann dann auch sich äusserst kurz fassen; so wie er auch sich von der zu großen Vereinzelung der Lehrfächer entfernt halten muß, gleich den Aussprüchen eines Gesetzes. Allein seine Angaben müssen immer die zweifache Ansicht: Erziehung des Menschen und Bürgers, und Erziehung des Christen, oder Erziehung des Menschen fürs gemeine und höhere Leben umfassen.

## §. 12.

Der Schulplan muß aber eben dem Zweck zu folge auf die ganze Zeit des Un-

terrichts oder der Schulerziehung angelegt, folglich auf eine stufenartige Steigerung berechnet seyn.

Eben darum umfaßt er Elementar- und Realschulen, Schulen nähmlich, in welchen die gesammte Lebenskenntniß in einer auf die Zeit der Schuldauer berechneten Steigerung in ihren Elementen ertheilt, und Schulen, in welchen sie durch die Beziehung auf die von dem Schüler bereits gewonnene Theilnahme, am praktischen Leben erläutert wird.

§. 13.

Aus diesen unläugbaren Forderungen gehen nun offenbar folgende unabweisliche Folgerungen hervor.

a) Die Volksschule theilt sich in die Werktagsschule, und Sonn- und Feiertagsschule, als Surrogat der Realschule.

b) In jeder Schule muß derselbe Unterrichtsstoff zur Behandlung kommen, nähmlich die Kenntniß der menschlichen Bestimmung und der Bedingungen sie zu erreichen.

c) Die Werktagschule muß ausser der unerläßigen allgemeinen und einzigen Kenntniß der menschlichen Bestimmung und der Bedingungen, sie zu erreichen, oder der Kenntniß des Lebens, auch die Aneignung der Fertigkeiten aufnehmen, wodurch der Selbstunterricht in und ausser der Schule befördert wird, und diese sind L e s e n und

Schreiben. Allein sie müssen eben wegen ihrer Bestimmung (nähmlich als Unterrichtsbeförderungsmittel) so schnelle als möglich erlernt werden.

d) Schulen, in welchen die Aneignung dieser Kenntnisse oder eigentlich Fertigkeiten den Hauptgegenstand des Schulunterrichts für die ganze Schulzeit ausmachen, gehören zu den verwerflichsten.

e) Aber Schulen, in welchen Fragmente aus verschiedenen Unterrichtszweigen als Theile des Schulplans, ohne die feste Beziehung auf den Schulzweck, den Kindern angeeignet werden, gehören unter die wahrhaft nachtheiligen Anstalten der Volkserziehung. So wie jene dem Menschen an seinem Kleinod, der Kenntniß des Lebens verkürzen, so verwirren ihn diese beziehungslosen Bruchstücke und erzeugen nur gar zu oft die schädlichste Vielwisserey.

f) Dagegen sind aber auch Schulen, in welchen der Religionsunterricht die Hauptsache des Unterrichts ausmachen soll, die unsinnigsten und zweckwidrigsten Anstalten, wie wir sogleich in folgender Betrachtung näher einsehen werden.

## §. 14.

Es hat nähmlich der Zeitgeist eine religiöse Parthie zu einem besondern Feuereifer erweckt, das Religiöse und Kirchliche in un-

sern Zeiten vorzüglich geltend zu machen, und es als Damm dem Streben des Zeitgeistes entgegen zu setzen. Diese Parthei glaubte, und zwar nicht ganz mit Unrecht, daß das Verderben schon in der Schule gelegt werde, und zwar dadurch, daß in derselben lauter profane Unterrichtsgegenstände behandelt, und darum dem wichtigsten, dem Religionsunterricht nicht einmal genug Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werde. Ohne nur der Idee der menschlichen Bestimmung und der menschlichen Natur, aus welcher die Regeln der menschlichen Natur hervorgehen sich zu bemächtigen, gerieth diese Parthei in eine Art von Opposition mit der Schule, forderte eine Umstaltung derselben, und zwar in der Art, daß ausser Lesen Schreiben und dem nöthigen Rechnen, der Religionsunterricht ausschließlich betrieben werde. Ihre Forderung wird in unsern Tagen um so ungestümmer, weil sie wahrnimmt, die Volksrepräsentanten machen an die Schule auch die Forderung, daß sie mehr für die Bildung des Bürgers arbeiten solle, und zwar in Ländern, wo eine Verfassung schon gegeben ist, für die Bildung konstitutioneller Bürger. Diese Parthei will ihre Forderung durch den Ausspruch begründen: der gute Christ sey auch ein guter Bürger.

Der Wahn, der diese Frommen berückt,

ist so thörigt und so bedenklich, daß er hier eine besondere Berichtigung verdient.

§. 15.

Es ist zu thörigt, eine solche Behauptung aufzustellen. Denn was soll denn diese Behauptung für einen Sinn haben? Was heißt denn den Menschen zum Christen erziehen in der Art, daß die Erziehung desselben zum Bürger überflüssig werde? Soll denn der Mensch, so lange er zum Christen erzogen wird, aufhören Mensch und Bürger oder Gemeindeglied des Staats und der Menschheit zu seyn? Oder soll, wenn er aus diesen Verhältnissen auch niemals treten kann, doch, in so lange er für das eines Christen erzogen wird, davon abstrahirt werden, und zwar mit der sicheren Voraussetzung, daß er, wenn er dafür erzogen ist, er auch ein verständiger Mensch und guter Bürger für sich sey?! Schließt denn also die Erziehung des Christen die des Menschen und Bürgers so aus, oder schließt sie sie so ein, daß nach vollendeter Erziehung erst aus dem Christenthum der verständige Mensch und der gute Bürger hervorgeht? Oder ist die Erziehung des Menschen zum Bürger von der eines Christen so verschieden, daß diese nicht durch jene gestört werden darf, sondern daß erst die Vollendung jener abgewartet werden muß, und zwar mit dem zuversicht-

lichen Vertrauen, die Kenntniß von den Bedingungen des Lebens und den Verhältnißen des Bürgerthums werde ohnedieß aus der Kenntniß des Christenthums hervorgehen?

Welche verworrene Ansicht vom Christenthum und von der christlichen Erziehung, und auf welche Folgerungen leitet sie?

Nach einer so verkehrten Vorstellung forderte das Christenthum eine ausschließliche Aneignung der christlichen Lehren im strengeren Sinne, so daß der Mensch auf keine andere Kenntniß zu sinnen hätte und in Schulen nichts anders zu thun wäre, als Einübung dieser Lehren vorzunehmen. Aber ist denn das Christenthum etwas anderes, als die Lehre für die Form unseres Seyns, oder die Vorschrift für unser Leben und unsere Gesinnung? Weswegen Christus so schön sagte: Ich bin der Weg, das Leben und die Wahrheit. Setzet daher das Christenthum nicht die Kenntniß der Bedingungen des Lebens, die Forderungen des menschlichen und bürgerlichen Seyns voraus?

Wie soll denn von einem Menschen gefordert werden, er soll ein christliches Leben führen, der gar nicht zu leben weiß, wie soll von ihm gefordert werden, er soll ein bürgerliches Leben führen, wenn er die

Bedingungen und Forderungen dieses Lebens nicht kennt?

Ihr Frommen der Zeit, was wollt ihr denn eigentlich mit euerer Forderung an die Schule? Soll etwa die ganze Schulzeit ausser einigen Fertigkeiten durchaus mit den Lehren der Religion dahingebracht, der Unterricht über Natur und Mensch — als ein profaner ganz ausgeschlossen werden? In welchem Lichte stellt ihr das Christenthum, in welchem euch selbst dar!

Der Mensch soll als Mensch in der Natur, und mit Menschen leben. Der Mensch soll Glied einer Gemeinschaft in dieser oder jener Verfassung leben, und ihr wollt, er soll weder von den Bedingungen jener, noch von den Verhältnissen dieses Lebens eine Kenntniß erlangen, und doch ein verständiges, seinen Bedürfnissen genügendes, und ein bescheidenes, seinen Verbindlichkeiten angemessenes Leben führen! Die Materie des Lebens soll der Mensch nicht kennen lernen — aber die Form. Daher kommt es, daß ihr die Schulen tadelt in welchen auch auf jene Kenntnisse Rücksicht genommen wird: und sie in den Augen des Volkes in der Beziehung verdächtig macht, als opferte sie den Religionsunterricht den unnützen und verderblichen profanen Kenntnissen auf.

Daher kommt es, daß ihr die Juden von

den christlichen Schulen ausgeschlossen wissen wollt, weil ihr das Christenthum für eine eigene Sekte erklärt, an welcher Nichtchristen keine Theilnahme zu gestatten sey.

So raubt ihr dem Christenthum seinen höchsten Vorzug — den der Universalreligion, oder der heiligenden universellen Bildung; so werdet ihr selbst zu Verräthern an Jesu, indem ihr sein Licht über die in der Finsterniß wandelnden nicht wollt leuchten lassen, und die Wohlthat der Bildung und des Glaubens, die euch durch Gnade zu Theil geworden ist, euren Brüdern neidisch vorenthalten wollt; so werdet ihr zu Gegnern der ersten Lehrer des Christenthums, welche dasselbe Heiden und Juden verkündeten.

Aber dadurch macht ihr die Schule ausschließlich zu einer kirchlichen Anstalt, in welcher nur der Priester zu herrschen hat.

So wollt ihr dem Staate selbst die Aufsicht auf die Erziehung seiner Generationen entziehen, ihm die Leitung dieser großen Angelegenheit versagen; wähnend ihm — Christen zu geben, die darum auch verständige und kluge Menschen, und einsichtsvolle und bescheidene Bürger seyn sollen, weil — sie nichts als christlichen Unterricht erhielten.

So kommt es, daß ihr das Christenthum nach eueren menschlichen Einsichten in Konfessionen einengt, und es nicht für möglich

haltet, daß ein Mensch zum wahren Christen gebildet werden könne, wenn er nicht durchaus für eure Konfession erzogen worden ist.

So kommt es, daß ihr Spaltung, Trennung, Gegensatz in Gesinnungen, Verdacht, Argwohn unter den Bekennern eines Christenthums, schon bei der unschuldigen Jugend begründen und steigern wollt.

Doch noch weit bedenklicher ist eine solche Ansicht in ihren entfernten Folgen.

## §. 16.

Wenn der Mensch das Christenthum ausschließlich nur in seinen Dogmen oder Lehrsätzen kennen lernt, und sie mit hundert und hundert Sentenzen zu unterstützen weiß, aber sonst keinen Unterricht fürs Leben erhält, dann werden ihm diese Lehren so leicht zum Verderben. Der Mensch wird so leicht versucht, mit solchen Lehren in Widerstreit zu gerathen, mit dem Staat und der Menschheit selbst, je nachdem ihm seine geheime Selbstsucht und Leidenschaft beschleicht, und er vermag so leicht Staat und Menschen zu opfern auf den Grund einer nach seiner Ansicht gedeuteten Lehre oder Sentenz des Evangeliums.

Die Geschichte aller Zeiten weißt uns diese Erfahrung auf. Was führte denn so oft die traurigsten Kriege unter den Bekennern

eines Christenthums herbey, was veranlaßte so oft Empörung der Unterthanen gegen ihren Monarchen, was verursachte so oft die unmenschlichste Wuth der fromm seyn wollenden gegen anders denkende?

Man werfe doch nur einen Blick auf die ältere Geschichte Englands, (weil wir Beispiele aus unserm Vaterland nicht anführen wollen) um zu sehen, was die Parthei der Frommen für Unheil stiftete, wie Bürger gegen Bürger der eingebildeten Frömmigkeit wegen fochten, und wie die Macht der Episkopalen und des Königs selbst öfter der der Puritaner und Presbyteraner unterlag.

Was ist aber auch von der Dauer und Festigkeit einer Religionslehre zu erwarten, wenn sie dem Menschen ohne Beziehung aufs Leben angeeignet wurde? Die Antwort hierauf möge uns die neueste Geschichte, und zwar von Frankreich, Spanien und Italien geben. Dort konnten dieselben Christen, welche in tiefer Verbeugung vor einem Christusbilde in der Kirche lagen, später eine unverschämte Weibsperson zur Verehrung auf das Altar der Freyheitstellen, und in dem Lande, wo man jeden religiösen und politischen Ketzer den Flammen überlieferte, stürzte man mit einmal die Tribunale frommer Gerechtigkeit um, und drohte den Thron selbst niederzureissen.

Doch, wir wollen von so viel erfahrnen

Ausartungen eines ausschließlichen und darum einseitigen Religionsunterrichts das Auge abwenden, und den Unterricht des Christenthums in einem schöneren und mehr Heil bringenden Lichte sehen.

§. 17.

Das ist das Karakteristische des Menschengeschlechts, daß es sein Leben selbst bestimmen soll, und darum das Vermögen erhielt, die Bedingungen und Form des menschlichen Lebens zu erkennen und darnach zu seyn. Die Kenntniß jener ist in seinen Forschungen, Beobachtungen und Erfahrungen gegeben, die Kenntniß dieser in der reinen und lebendigen Anschauung des Urlebens oder des Göttlichen.

Zu jenen Forschungen, Beobachtungen und Erfahrungen drängt den Menschen das Bedürfniß des thierischen Lebens, zu dieser Anschauung bestimmt er sich schwer, weil er dadurch in seinem Genußleben gestört zu werden fürchtet, und weil er, seiner endlichen Schwäche wegen, auch nie die Wahrheit zur vollkommenen Ueberzeugung erkennen zu können glaubt. Darum ist dem Menschen die Offenbarung stets die höchste Wohlthat und der Glaube das beseeligendste Glück.

Uns ist diese Wohlthat durch Jesu geworden.

Die Benutzung dieser Wohlthat muß darum unsere erste Sorge seyn, und die lebendige Kenntniß derselben unser erstes Bedürfniß. Die Erziehung eines Menschen muß darum vorzugsweise auf die Aneignung des Christenthums ausgehen, weil nur durch dasselbe das Leben zu einem wahren Menschenleben erhoben wird. Darum auch der Spruch: Sucht vor Allem das Reich Gottes.

Aus diesem Grunde muß also auch Kenntniß der Religion der hauptsächliche Gegenstand der Schule seyn.

Allein das Evangelium beschränkt sich durchaus nur auf die wahre Form des sittlichen Lebens, und setzet die Kenntniß des physischen und bürgerlichen voraus. Das Evangelium spricht vom Haus und von der Feldbestelung, so wie von der Verwaltung seiner Güter; aber es weißt dabei immer nur auf das Maaß und Motiv der menschlichen Sorge und seines Strebens hin. Das Evangelium spricht von bürgerlichen Verhältnissen und Verfassungen, es setzet aber die Kenntniß derselben und ihrer Verbindlichkeiten voraus, und weißt nur auf den schönen Beweggrund hin, sich mit Liebe darein zu fügen.

Soll und kann darum die Kenntniß des Irdischen außer Acht gelassen werden, um ganz nur sich der des Göttlichen hinzugeben? Ist dieß die Forderung des Christenthums?

Die Schule muß darum die Anstalt seyn, in welcher jene Kenntniß sowohl, als diese dem Menschen angeeignet wird. Ja ohne jene Kenntniß kann nicht einmal diese frommend seyn.

Die Schule muß darum die Anstalt seyn, in welcher der Mensch frühzeitig auf die Verhältnisse des menschlichen Lebens hingeleitet wird, um sie und sich menschlicher Weise anzuschauen, und so einen menschlichen Verstand und ein menschliches Gemüth, kurz eine Vorbereitung zu gewinnen, wodurch der Mensch, der darauf folgenden religiösen Vorstellungen, Begriffe und Gesinnungen empfänglich wird. Die Schule muß die Anstalt seyn, in welcher der Mensch auf die Kenntniß der Natur als die gemeinschaftliche Quelle des physischen Lebens geleitet wird, damit er sie einmal zweckmäßig zu benützen vermöge. Sie muß die Anstalt seyn, in welcher der Mensch zur Kenntniß seiner Selbst und der Menschheit gelangt, damit er sein Verhältniß zu dieser zu erwägen und zu ermessen vermag, somit Rechte und Verbindlichkeiten kennen lerne, Ordnung und Unterordnung als Bedürfniß fühle, Staatseinrichtungen als Wohlthaten erkenne.

Die Schule muß darum auch die Anstalt eyn, in welcher der Mensch seinen Staat zu Nächst, darum sein Vaterland und seine

Verfassung vorzugsweise kennen und lieben lernen muß.

Allein jener Kenntniß des physischen Lebens fehlt die höhere Weihe, damit es nicht ins Thierische herabsinke, und diesem bürgerlichen Leben fehlt die höhere Sanktion oder Heiligung, damit es nicht entweder im Sclavensinn sich fortschleppe, oder durch wilde Leidenschaft der Selbstsucht gefährdet werde, sich selbst zu zerstören.

Darum ist kein wahres Menschenleben möglich, als nur durch die Kenntniß des höhern Lebensverhältnisses zum Urleben des Lebens selbst, oder dem Vater aller Lebendigen, und des zum ewigen Regenten der Welt.

Die Schule muß daher auch die Anstalt seyn, in welcher die Kenntniß der Religion dem Menschen vorzugsweise anzueignen ist. Sie gehört daher zum ersten oder höchsten und wichtigsten Unterrichtsgegenstand.

Allein es ist nun nach den obigen Bemerkungen klar: sie muß das wahre Licht geben, damit der Mensch in Hinsicht auf das physische Leben sich nicht verliere, oder gar sich entwürdige; sie muß das wahre Feuer seiner Seele geben, damit er im bürgerlichen Leben mit redlichem Sinn und Liebe handle.

Sie setzet also den Unterricht in jenen als Begleiter voraus, und eben darum müssen aber auch jene Kenntnisse unnachlässig mit Beziehung auf diese entwickelt werden.

Die Natur muß, indem sie als Quelle des Lebens dargestellt wird, zugleich auch als Beweis våterlicher Liebe und als Abdruck himmlischer Schönheit dem schauenden Auge vorgehalten werden. Staat und Verfassung müssen, indem beide in ihrem Bedürfnisse entwickelt und in ihrem Organismus entfaltet werden, auch als göttliche Anordnungen erscheinen. Dann dienet aber jener Unterricht auf die herrlichste Weise dem Religionsunterricht, und die Kenntnisse, welche die Frommen als profane aus der Schule åchten wollen, werden die vortrefflichsten Religionsvorkenntnisse. Der Religionsunterricht erhält durch sie nicht nur die Vorbereitung, sondern das Feld zu seiner Beleuchtung. Die Geschichte wird darum auch jenem und diesem Unterricht unentbehrlich werden. Denn der Mensch muß das Bedürfniß der Offenbarung fühlen, und diese als höchste Wohlthat schåtzen lernen. Der Glaube muß darum mit inniger Dankbarkeit und liebevoller Hingebung umfaßt werden. In dieser Hinsicht müssen natürlicher Weise unsere Schulen durchaus christlich seyn, oder mit andern Worten, der Geist des Christenthums muß in denselben der vorherrschende seyn. Und wenn es dieser ist und seyn muß, können, ja sollten sie nicht auch von jedem Nichtchristen benützt werden, ohne daß dabei ihm ein besonderer Zwang auferlegt würde auch dem Unterricht

in den positiven Lehren des Christenthums beizuwohnen?

§. 18.

Da es nicht nur unsere christliche Ueberzeugung ist, daß das Christenthum dem Menschen die wahre Bildung gewährt, sondern dieses auch durch den geschichtlichen Vergleich mit alten und neuen Völkern bestätigt wird; so muß uns nicht bloß Staatsmaxime sondern selbst Religions-Pflicht zu der Erkenntniß bringen, daß bey uns keine eigne jüdische Schulen zu dulden, sondern daß die christlichen Schulen gemeinschaftlich von den Juden zu benützen seyen, ohne den Schülern den Zwang aufzulegen, das Positive des Christenthums kennen zu lernen.

Die Religion hat, sobald sie positiv geworden ist, zwey Hauptansichten, nämlich sie ist erstens die Lehre des höheren Menschenlebens oder des Verhältnißes unsers physischen und bürgerlichen Lebens zum allgemeinen Leben und zum Urleben, und darum zur Gottheit, und sie ist als Offenbarung die Lehre bestimmter göttlicher Aussprüche über dieses Verhältniß.

In wie ferne jene Lehren in der Vernunft liegen, und von ihr gefaßt werden können, können sie auch, wenn sie auch als geoffenbarte vorkommen, doch für alle seyn,

die sich im Glauben noch nicht unbedingt an diese Offenbarungen halten: in wie ferne sie aber ausser den Gränzen des Verstandes liegen, und als reine Offenbarungslehren dargegeben werden, können sie denjenigen, welche dem Glauben sich noch nicht hingegeben haben, nicht aufgedrungen werden.

Dieß gebietet ins Besondere das Christenthum selbst. Verbindet man nun die obige Bemerkung mit dieser, so ergiebt sich daraus die Folgerung, daß die Schule auch eine Sonderung hinsichtlich positiver Konfessionen zulassen müsse, d. h. so bald eine von denjenigen Lehren abgehandelt wird, welche nur von den Schülern aufgenommen werden kann, die unter der Vorbedingung des Glaubens stehen, so kann den übrigen nicht der Zwang auferlegt werden, sie zu hören und kennen zu lernen.

In Gemeinden, wo es Einwohner von verschiedenen Glauben giebt, kann und soll die Schule zwar allgemein seyn, aber sie muß das Konfessionelle einem besondern Unterricht vorbehalten.

Konfessionsschulen im strengen Sinne sollte es also nicht geben.

Derselbe Grundsatz gilt nun auch im Bezug auf christliche Schulen; wenn unter den Christen selbst hinsichtlich mancher Lehren eine verschiedene Ansicht, und hinsichtlich ih-

rer Anwendung, ein verschiedener Kultus statt finden sollte.

Indessen ist es unerläßlich nothwendig, daß jeder Schüler die seiner Konfession eigenen Lehren und Gebräuche vollständig kennen lerne, und darum ist es auch sehr räthlich, Konfessionsschulen statt finden zu lassen, wo es thunlich ist, weil dann die Schule die obige Beschränkung, nehmlich Sönderung des Konfessionellen nicht zu achten hat, und darum ihren Gang ungestört verfolgen kann.

Allein nicht blos der Zweck des Staats, sondern der der Humanität und der Geist des Christenthums fordern in solchen Fällen, daß der Unterricht nur auf die vollständige Erklärung und den möglichen Beweis des Konfessionellen sich beschränke, und nicht den andern Theil dabei angreife, ihn des Irrthums oder gar des Antichristianismus beschuldige. Ein solches Verfahren würde um so straffälliger seyn, indem auf solche Weise Religionsdünkel einer Seits, und Verachtung und Haß gegen den andern, anderer Seits, frühzeitig in den Gemüthern begründet, und somit das Grundgesetz der Religion, die Liebe, untergraben würde.

Es kann hier, wenn der Fall statt haben sollte, keine Entschuldigung eintreten; denn wer will sich herausnehmen den andern des Irrthums zu beschulbigen, ohne dessen Ansicht zu kennen; wer will darum

erst der unschuldigen Jugend die Irrthümer anderer darthun, ohne daß sie das Eine oder das Andere, das angegriffen wird, kennen und einsehen kann, wer will, wenn er den andern Glaubensgenossen als in Irrthümer befangen selbst einen Antievangelischen, oder was dasselbe ist, Antichristen dargestellt hat, mit der Ermahnung, solche Menschen zu achten und zu lieben, seinen unersetzlichen Schaden, den er stiftete, wieder gut machen? Und wie noch weit sträflicher wäre erst das Vergehen, wenn er der andern Parthey Irrthümer aufbürdete, wozu gar kein Grund vorhanden wäre.

§. 19.

Nach allen diesen Bemerkungen ist demnach die Schule eine Anstalt bürgerlichen und kirchlichen Charakters; eine Anstalt in deren Leitung Staat und Kirche sich vermählen müssen.

Die Schule blos der Kirche unterzuordnen, ist daher ein eben so großer Widerspruch, als sie der Leitung der Kirche zu entziehen, und zur blosen Polizeyanstalt herabzuwürdigen.

Gebt dem Kaiser was des Kaisers, nnd Gott, was Gottes ist.

Indessen ist jedem Theile, nehmlich dem Staat, so wie der Kirche, das Verhältniß des Aufsichts- und Leitungs-Rechts und der Verbindlichkeit nun unbezweifelt entschieden.

Jener muß dafür wachen, daß aus der Schule verständige und kluge Menschen, so wie wohlgesinnte Bürger hervorgehen, und diese hat darauf zu sehen, daß die Schule wohl unterrichtete, im Glauben tief begründete, und zur Tugend und Frömmigkeit gestimmte Christen liefere.

## §. 20.

Die Schule kann diese Forderungen bekanntlich nur allmählig erfüllen, denn Unterricht und Erziehung des Menschen geht nur in ununterbrochenen Stufen vor sich.

Die Schule muß daher auch ihre zweckmäßige Abstufung haben.

Die Hauptabstufung bleibt bey der Volksschule, die Werktag- und die Feyertag-Schule.

Aus dem eben wieder angeführten Prinzip geht aber die nothwendige Folgerung hervor, daß in dieser keine anderen Unterrichtsgegenstände vorkommen, als in jener, sondern daß die allgemeinen Unterrichtsgegenstände in der zweyten Schule nur in der Deutlichkeit mehr gesteigert und durch die nächsten praktischen Beziehungen mehr erläutert werden müssen.

Es ist daher, z. B. ein unbegreiflicher Irrthum, wenn man meynt, der Unterricht über das Verhältniß der Unterthanen überhaupt, so wie über das Besondere einer Verfassung, könne und soll auf die Feyertagschule verschoben werden.

Es widerstreitet dieser Irrthum schon der Idee des Unterrichts überhaupt, aber noch mehr dem Grundsatze, daß der Unterricht erziehend oder bildend seyn soll.

Man muß sich vorstellen, ein wahrer Menschen- und Unterthanssinn werde schon dadurch gewonnen; wenn man in der Feiertagsschule die Verfassung des Reichs erklären läßt!

Sollte man glauben, daß solche Ansichten noch unter Schulmännern unserer Zeit sich finden lassen!

## §. 21.

Eine zweckmäßige Schulanstalt fordert daher anch einen allgemeinen Schulplan welcher die Lehrgegenstände nach der gegenwärtiden Entwickelung der Idee der Schule mit Bestimmtheit vorzeichnet, so wie die Stufe ihrer Steigerung für die Werk- und Feiertagsschule fest setzet, aber auch die besondern Abstufungen in jeder Schule nach dem Verhältniß der Schulzeit genau bestimmt. Indessen

müssen die Lehrgegenstände in so allgemeinen Bestimmungen vorkommen, daß dem Lehrer der Spielraum gelassen ist, sie nach dem besondern Verhältnissen seiner Zöglinge zu modificiren, weil außerdem Mechanismus und Gedächtnißwerk so leicht den Zweck der Schule untergraben könnten.

§. 22.

Eben dieses Besorgniß macht es gleichfalls nothwendig der Schule auch eine besondere Vorschrift hinsichtlich der Art und Weise des Unterrichts um so mehr zu geben, da nicht vorauszusetzen ist, daß die Lehrer der Schule so ausgemachte Schulmänner seyen, welche ihren Beruf, von der Idee der Schule ausgehend schon für sich zu fassen und zu behandeln vermöchten. Allein so wie der Schulplan nicht in einzelne Bestimmungen sich ein lassen darf, eben so wenig darf dies von der Bestimmung der Unterrichtsweise gefordert werden. Die Hauptbestimmung muß immer die bleiben, daß der Unterricht in seinem Entwickelungsgang stets auf die Kenntniß des Lebens fürs Leben hinarbeite, und darum nicht bloß die Kenntnisse aneigne, sondern mit ihnen auch die Uebung der Seelen vermögen vornehme, damit der Schüler einst mit Einsicht und moralischer Kraft im Leben sich halte.

Dem zu Folge muß es ein Hauptkaracter

des Unterrichts sein, daß er dem Selbstunterricht befördere, weil dieser dann auch außer der Schule in Ewigkeit fortgehen muß.

Diese allgemeinen Züge der Unterrichtsweise müssen von jedem Lehrer befolgt, allein die Befolgung kann und muß auch nach dem individuellen Bedürfnissen einer Schule ihre Modification erhalten. Eben darum kann eine Unterrichtsmethode als Modification jener allgemeinen Grundsätze keinesweges gesetzlich vorgeschrieben werden, sondern es wird strenge genommen, in der Anwendung eben so viele Methoden geben, als es Lehrer und Schüler giebt. — Indessen können doch und sollen alle Unterrichtsmethoden verworfen und beseitigt werden, welche jenen allgemeinen Grundsätzen widerstreben; denn es muß des Staats und der Kirche höchste Sorge seyn, den Mechanismus aus den Schulen zu entfernen, durch welche ihre beiderseitigen Zwecke gänzlich vereitelt werden. *)

§. 23.

Aus demselben Grunde muß es auch des Staats und der Kirche Sorge seyn, der Schule zweckmäßige Schulbücher zu geben, damit aus dem Mangel derselben nicht gleichfalls Gefahr für die Erreichung ihrer Zwecke entsteht.

---

*) Man vergl. Elem. Schule fürs Leben 2ten Thl. 3te Auflage.

Im Grunde sind der Schule nur zwey Hauptschulbücher nöthig, eines für die gemeinen und bürgerlichen Kenntnisse des Lebens, und eines für die Kenntnisse des höheren oder religiösen Lebens.

Für die zweckmäßige Herstellung beider ist demnach unumgänglich zu sorgen.

Jenes schließt in sich die Bildung fürs physische Leben überhaupt, und fürs bürgerliche insbesondere. Dieses die Bildung fürs höhere oder religiöse Leben.

Die Kenntniß der Natur verbunden mit der Kenntniß des Landes dann die Kenntniß einer organischen Verfassung und die besondere des Vaterlandes müssen durchwebt von passenden Erzählungen den Inhalt des ersten, und die Geschichte der Offenbarung nebst den Lehren des Christenthumes sammt den der Kirche und Kirchengebräuche müssen in gehöriger Abstufung den Inhalt des zweiten ausmachen. Nimmt man drey Hauptabstuffungen in Schulen vor, so müssen auch diese 2 Bücher so abgefaßt und abgetheilt werden, daß jedes in drey Bänden besteht, deren erster in seiner ersten Abtheilung die erste Uebung zum Lesen gewährt.

Diesen zwey Hauptschulbüchern zu Folge muß für die bessere Belehrung und Bildung im religiösen Wissen und Sinne die biblische Geschichte für die Katholiken und ein

zweckmäßiger Auszug*) aus der Bibel für die Protestanten benützt werden.

§. 24.

Soll der Zweck der Schule ganz erfüllt werden; so ist auch eine besondere auf den Zweck berechnete Schuldisciplin nöthig. Sie geht eben auch aus der Idee der bürgerlichen und kirchlich religiösen Erziehung hervor.

Die bürgerliche Bildung fordert verständige für ihr Fortkommen sorgende, darum fleißige, und einsichtsvolle, aber zugleich auch bescheidene, Ordnung, König und Vaterland liebende, Glieder des Staates. Es muß demnach die Verfassung der Schule selbst schon darauf angelegt seyn. Dieselbe muß demnach vor allem auf Selbstbeschäftigung**) der Schüler und Bemessung des individuellen Fleißes abzielen.

Sie hat ferner dahin zu trachten, daß

---

*) Es ist für die protestantische Schuljugend eine unumgängliche Forderung, daß sie mit der Bibel vollständig bekannt und vertraut werde. Allein ob der Jugend schon die Bibel selbst und zwar auch das alte Testament in die Hände gegeben werden soll, das ist die wichtigste Frage, welche von einsichtsvollen Pädagogen verneint wird.

**) Die auf einen Mechanismus im Lesen und Schreibenlernen angelegten Schulen sind darum auch aus diesem Grunde höchst verwerflich.

die Schüler ihr Eigenthum zu erhalten suchen, darum Reinlichkeit in Kleidern, Büchern und Schriften beobachten. Sie hat auch darauf zu sehen, daß die pünctlichste Ordnung in der Schule herrsche, sowol was Einhaltung der Zeit, als Ruhe in den Plätzen betrifft.

Sie hat auch den strengsten Gehorsam zu fordern.

Eben so strenge Unverletzligkeit einer Person, als des Eigenthums und darum Beseitigung aller wechselseitigen Störung.

In Bezug auf alle diese Puncte müssen in der Schule bestimmte Gesetze vorhanden seyn, welche als unverbrüchlich anzusehen sind. Denn bei allen moralischen Begriffen und Stimmungen kommt es auf den ersten Eindruck in der Jugend an.

Allein dabei muß auch eine Art von Strafgesetzbuch nicht außer Acht gelassen werden; so wie auch dagegen der Begriff von Auszeichnung und Belohnung factisch dargestellt werden muß.

Die Disciplin muß aber auch mit gleicher Sorge die religiöse Bildung ins Auge fassen und zu befördern trachten.

Hier kommt es auf eine solche Verfassung an, daß Tugend und Religiosität außer ihrer durch Unterricht gewonnenen Kennt-

niß auch durch eine gewisse Art von Uebung angeeignet werden.

Die erste Uebung muß in der moralischen Beurtheilung aller vorkommenden Erzählungen statt finden, die zweite im Gebet und Gesang. Dem ersten muß alle Rührung, dem zweiten alle mögliche Melodie gegeben werden.

Untugenden müssen mit allem Abscheu, und darum mit Sonderung des darinnen befangenen bestraft werden.

Besondere tugendhafte Auszeichnungen müssen auch besonders angemerkt, wenn auch nicht belohnt werden.

Der Kirchenbesuch und das Verhalten in derselben muß mit der Schule in enger Verbindung erhalten werden.

Es müssen mehrere Schulfeste gefeiert werden; allein auch dabey muß durch Wort und Gesang auf die patriotische und die religiöse Stimmung gewirkt werden.

Doch hier ist der Platz nicht einen so wichtigen Gegenstand ins Einzelne zu verfolgen. Es soll auch in dieser Hinsicht nur angedeutet werden, in welchem schönen und anziehenden Lichte die Schule erscheinen müsse, so bald sie mehr Anstalt der Bildung fürs Leben wird.

Um sie aber dazu zu erheben, müssen wir natürlich zu Nächst auf die Bildung der Lehrer Bedacht nehmen.

## II.

## Bildung der Lehrer.

### Vorbildung Grundbildung Fortbildungs-Anstalt.

### §. 25.

Auf die Bildung der Lehrer, wenn einmal der Begriff der Schule festgestellt ist, kommt es hauptsächlich an um den Begriff zur Wirklichkeit zu fördern.

Ehe wir nun aber auf die Mittel oder Anstalten der Lehrerbildung denken können, müssen wir erst die Forderungen festsetzen, welche der Idee nach an sie zu machen sind.

### §. 26.

Die erste Forderung ist natürlich eine reine und gründliche Kenntniß der Natur des Menschen, des Staats und seiner vaterländischen Verfassung, der Religion, seiner eigenen Konfession, Kirchenverfassung und öffentlichen Gottesverehrung, in wie ferne darüber der Lehrer Unterricht zu ertheilen hat. Es bedarf hier wie man leicht einsieht, keiner tiefen philosophischen und theologischen, aber doch einer so klaren Kenntniß der philosophischen und theologischen Resultate, daß das Lehren derselben dem Lehrer keine Schwierigkeit verursacht.

Die zweyte Forderung ist gesunder Menschenverstand.

Der Beruf eines Lehrers unserer Art

bedarf keines Tiefdenkers, ja er würde als solcher sich nicht einmal zu diesem Berufe eignen: allein er darf auch nicht stumpfsinnig oder von schwerer Fassungskraft seyn, der durch Fleiß alles zwingen will. Denn der Unterricht fürs Leben fordert eine verständige Ansicht des Lebens und der Menschen, insbesondere der Jugend in ihrem Emporstreben, und darum eine leichte und schnelle Beurtheilung der auf sie abgesehenen Einwirkung, und dazu reicht Gedächtniß und Fleiß, um blos die Schulwissenschaften zu erlernen, nicht hin. Darum sind auch alle Schulamtsadspiranten vorzugsweise in dieser Beziehung zu prüfen, und wenn es ihnen an dieser Forderung fehlt, ohne weiters abzuweisen.

Die dritte Forderung ist, außer einem moralischen Charakter, ein gutes Gemüth, das sich durch Geduld, Unverdrossenheit, Liebe und Freundlichkeit verräth. Auch der beste Kopf, wenn es ihm an dieser Eigenschaft gebricht, kann zum Schullehrerstand nicht aufgenommen werden.

Die vierte Forderung ist, Vertrautheit mit den Grundsätzen der Unterrichtskunst und Gewandtheit in der Anwendung derselben; denn davon hängt das Gedeihen des Unterrichts ab.

Die fünfte Forderung ist: Kenntniß der Musik, und zwar nicht blos Kenntniß des Gesangs uud Orgelspieles, sondern auch der Instrumentalmusik, wenigstens Kenntniß der

Instrumente und ihrer Behandlung. Man wird es hoffentlich immer mehr einsehen, daß die Bildung der Jugend durch Musik das vorzüglichste Mittel der Civilisation der Moralität und Religiosität gewähre.

Die sechste Forderung ist: Zeichnungskunst zur Beförderung der ästhetischen Bildung.

§. 27.

Es leuchtet ein, daß manche diese Forderungen Naturgaben seyen, welche in einem Adspiranten schon verausgesetzt werden müssen. Allein sie sind sicher so unbezweifelt nothwendig, daß bei der ersten Aufnahme ihr Mangel schon die Abweisung gebietet.

Hiermit sei nur so viel gesagt, daß für die Zukunft die Aufnahme zum Schullehrerstand eine größere Aufmerksamkeit fordere, als bisher darauf verwendet wurde.

§. 28.

Es kommen aber Eigenschaften vor, welche erst durch Bildung von den Adspiranten gewonnen werden können, uud dazu sind denn eigene Anstalten nothwendig.

Die Grundanstalt ist diejenige, in welcher der Zögling mit seiner eigentlichen Berufswissenschaft, Schulerziehung und Schulunterricht vertraut wird, und sich die Kunst

der Anwendung durch Uebung erwirbt. Solche Anstalten sind unter dem Namen Schullehrerseminarien bekannt.

Schullehrerseminarien sind also die zweite Vorbedingung zur Verbesserung des Volksschulwesens.

## §. 29.

Ihre Einrichtung geht auch aus der Idee der Schule hervor.

Das Schullehrerseminarium soll uns wohlunterrichtete, mit der Lehre des Unterrichts vertraute, in der Unterrichtskunst gewandte, in der Musik und der Zeichnungskunst geübte, im sittlich religiösen Charakter fest begründete Lehrer liefern.

Soll es diesen großen Forderungen entsprechen, so muß es nothwendig nur solche Zöglinge aufnehmen, welche die erforderliche Vorbildung haben, um diese hier vorgezeichnete Bildung an ihnen vollenden zu können.

Das Seminar setzt daher eine Präparandenschulanstalt als unbedingt nothwendig voraus. Wir handeln demnach erst von dieser.

## §. 30.

Wenn das Seminar seinen Zöglingen erst eine gründliche Kenntniß des Lehrstoffes

aneignen, erst die Elemente der Musik mit ihnen vornehmen soll; so würde es mehrere Jahre zur Bildung der Lehrer verwenden müssen.

Indem es nun sich nur auf die Bildung der Lehrer im strengen Sinne beschränken muß, so ist dadurch auch der Präparandenschule ihre Sphäre angewiesen.

Die Präparandenschule hat dahin zu arbeiten, daß:

a) alle Kenntnisse der Schule den Präparanden in größerem geeigneten Umfang, so wie in größerer Klarheit angeeignet werden.

b) Daß die Präparanden auch den hauptsächlichen musikalischen Unterricht, nähmlich im Singen und Orgelspiel erhalten.

§. 31.

Es ist zwar eines jeden, der sich den Beruf eines Lehrers wählt, eigene Sache, sich dazu vorzubereiten, und darum hat auch der Staat keine Verbindlichkeit, außer dem Seminar, als dem eigentlichen Bildungs-Institute, für die Lehrer auch noch eine Präparanden-Schule zu unterhalten. Allein in wie ferne doch der Zweck und das Gedeihen der Seminar-Bildung von dieser Schule abhängt; so kann der Staat sich nicht der Verbindlichkeit entschlagen, für

diese Schulanstalt in so weit zu sorgen, daß sie bestehe, und unter seiner Aufsicht und Leitung zum Zweck wirke.

Es ist eben nicht genug, daß ein Schüler von der Elementar-Schule an bis zum Eintritt ins Seminar sich einen Unterricht verschaffe, sondern er muß die Gelegenheit haben, sich den zweckmäßigen Unterricht verschaffen zu können, damit das Seminar vorbereitete Zöglinge erhalte. Allein außer dem kommt noch der wichtige Punkt in Erwägung, daß ein Präparand in dem großen Zeitraum von 4 Jahren vom Austritt aus der Elementar Schule, ohne besondere Aufsicht der Gefahr frühzeitig ausschweifend zu werden so sehr ausgesetzt ist, weil er nicht wie der Handwerkslehrjunge beschäftigt, und der Zucht des Meisters unterworfen ist; wogegen er frühzeitig schon zu einem religiösen, sittlichen und soliden Charakter herangezogen werden sollte.

Die Anordnung des Staats muß also dahin gehen, daß taugliche Männer ernannt werden, welchen die Präparandenbildung anvertraut wird, damit diejenigen, welche den Schullehrerstand wählen, mit Vertrauen und Sicherheit wissen, wohin sie sich zu wenden haben, um die erwünschte Bildung zu erhalten.

§. 23.

Taugliche Männer hiezu können seyn ent-

weder jüngere Geistliche, oder ausgezeichnete Schullehrer. In jedem Falle aber ist ihre Ernennung von Seite der Regierung unumgänglich nothwendig, nicht blos des erwähnten Zwecks wegen, sondern damit alle übrigen, welche nicht als hinlänglich tauglich befunden werden, ausgeschlossen bleiben.

Denn das gehört noch mit zu den großen Mängeln der Schullehrerbildung, daß jeder Lehrer gleich den Handwerkmeistern sich für befugt hält Präparanden zu bilden, und Zöglinge 4 — 5 Jahre herumschleppt, ohne ihnen, außer einigen musikalischen Kenntnissen und einer leidentlichen Handschrift sonst eine erforderliche Vorkenntniß beizubringen.

Daher kommt es nun, daß solche Zöglinge sich dann mehrmal fruchtlos um Aufnahme ins Schullehrer-Seminar melden, und am Ende sich gezwungen sehen — zu spät ein anderes Gewerb zu ergreifen, oder unters Gewehr zu treten.

Daher kommt es ferner daß die Seminarien sich noch immer gezwungen sehen, auch die Wiederholung der Unterrichtsgegenstände in ihren Bildungskurs aufzunehmen.

§. 33.

Die weitere Sorge des Staats muß dahin gehen, daß den Präparanden, Lehrern

auch der Unterrichtsplan vorgezeichnet werde, und daß sie nicht nur für die Realisirung dieses Plans, sondern auch insbesondere für den sittlichen Wandel, welcher auch ihrer Aufsicht anvertraut wird, verantwortlich werden.

§. 34.

Die Sorge der Regierung muß aber des Hauptzweckes wegen auch dahin gehen, daß bei dem Eintritt in die Schule nicht nur alle Willkühr beseitigt, sondern die Aufnahme der Zöglinge mit derselben Strenge, wie bei dem Schullehrerseminar vorgenommen werde.

Die Haupterfordernisse sind hier, Auszeichnung der Schüler in den vollendeten Elementar-Schulen, sowohl in intellektueller, als sittlicher Hinsicht.

Vorzügliches Talent. Besondere Anlage zur Musik. Ein gesunder und wohlgestalteter Körper.

Da die Präparandenschule in der Regel eines Zeitraums von 4 Jahren bedarf, so muß dieselbe den Schülern alle Erleichterung hinsichtlich des Unterhaltes gewähren. Eben aus diesem Grnnde ist auf dem Lande so zu vervielfältigen, daß wo möglich in jedem Distrikt eine statt findet, damit der Schüler entweder an Ort und Stelle einen wohlfeilen Unterhalt finden, oder ihn vom Hause selbst beziehen kann.

Die Bildung muß hauptsächlich unter der Bedingung vor sich gehen, daß der Präparand die Volksschule als Auskultant unnachlässig besucht, damit ihm nicht nur die Kenntniß des Unterrichtsstoffes immer klärer, sondern die Art des Unterrichts gleichsam unbewußt angeeignet, werde.

Eben aus diesem Grunde muß auch der Präparandenlehrer mit dem erforderlichen Zutrauen auf das Lehrtalent eines Präparanden manchen Unterricht demselben übertragen, wenn er gleichwohl für jetzt noch den Unterricht mechanisch vornimmt.

§. 35.

Da der Präparand, nach obigen Grundsätzen, für seine Ausbildung selbst zu sorgen hat, und die Sorge der Regierung nur dahin geht, daß er sie erhalten kann; so kann die Regierung weder im Betreff der Bezahlung der Lehrer noch im Betreff einer Stipendienverleihung von den Präparanden in Anspruch genommen werden, sondern sie hat höchstens jene durch Gratificationen oder Beförderungen für ihre dabey sich erworbene Verdienste zu belohnen.

B. Seminar.

Die eigentliche Staatsanstalt ist das Seminar. Darum muß dasselbe auch von der Regierung erhalten werden.

§. 36.

Der Zweck des Seminars hat sich, nach obigen Bemerkungen, mit der Grundbildung der Lehrer zu befassen. Die erste Bedingung zur Aufnahme muß darum seyn, daß der Zögling die erforderliche Vorbildung beweise, das ist: alle Schulkenntnisse mit der erforderlichen Klarheit und Gründlichkeit besitze, um nun über die Art und Weise, wie in denselben Unterricht zu ertheilen die Belehrung erhalten zu können.

Wenn die obigen Bedingungen bey der Aufnahme in die Präparandenschule eingehalten werden, dann kann die Prüfung für die Aufnahme ins Seminar kürzer abgethan werden, und es kann nicht so leicht das Versehen statt haben, daß Jünglinge die Aufnahme ins Seminar erhalten, die in der Folge wieder aus demselben entlassen werden müssen, weil sich an ihnen ein auffallender Mang.l des Talents entdeckt.

Die zweyte Bedingung der Aufnahme ist hinlängliche Bekanntschaft mit dem Gesange und dem Orgelspiele.

Es sollte von nun an, wo es an Schuldienstadspiranten nicht mehr fehlt, die musikalische Kenntniß eine unerläßliche Bedingung seyn, denn gesetzt auch, daß in Stadt — und Nebenschulen die Musik nicht unumgänglich nothwendig ist; so entbehrt eine

solche Schule, deren Lehrer kein Musiker ist, ein Hauptbildungsmittel, nehmlich das der Uebung seiner Jugend im melodischen Gesang.

§. 37.

Die Zeit des Seminarsunterricht muß auf zwey Jahre festgesetzt werden. Das erste Jahr muß dazu verwendet werden, die Zöglinge mit den Unterrichtsgegenständen vertraut zu machen, das zweyte aber, um sie in jeder Art von Praxis zu üben, und von dieser auf die Theorie stets zurückzuweisen, und so beyde vollständig zu erläutern.

§. 38.

Die Lehrgegenstäude dürfen aber im Seminar keine andern seyn, als Antropologie, vorzüglich Psychologie, Geschichte der Menschheit, Logik, verbunden mit höherer praktischer Sprach- und Stylübung, Religionslehre, Pädagogik jedoch mit der Beschränkung auf Volks- und Schulerziehung, die vollständige Unterrichtslehre, ins Besondere Ketechetik.

Dann höhere Gesanglehre, Orgelspiel mit der Lehre vom Generalbaß und der nöthigen Anleitung zum Komponiren. Ferner die Behandlung der üblichen musikali-

schen Instrumente, besonders der Violin, Klarinette, Flöte, Trompette, des Horns und Fagots.

§. 39.

Das Schullehrerseminar fordert zwey Lehrer für die Hauptlehrgegenstände in den beyden Jahreskursus, und zwey Lehrer für die Musik.

Jeder der ersten muß hauptsächlich für einen Lehrkursus angestellt seyn, so wie auch jeder zugleich die hauptsächliche Aufsicht auf die Disziplin seines Kursus pflegen und dafür verantwortlich seyn muß.

Nur auf die Weise kann jeder Rang — und Eifersucht, so wie jeder wechselseitigen Klage dieser beyden Lehrer über einander vorgebeugt werden.

Die Lehrgegenstände des ersten oder Eintrittskursus sind: Anthropologie, Geschichte der Menschheit, Logik, höhere Sprach- und Stylübungen, und Religionslehre.

Die des zweyten Kursus: Pädagogik, und Unterrichtslehre, dann Elementarunterlehre und Methode, Sokratik und Katechetik verbunden mit praktischen Uebungen auch Erklärung der Schulverordnungen.

Von den Lehrern der Musik hat der eine den Gesang und das Orgelspiel, der andere die Instrumentalmusik zn lehren.

Nothwendige Nebenlehrer sind noch ein Schönschreiblehrer, ein Zeichnungslehrer und ein Lehrer der Gartenkuude.

Eine jede Provinz oder jeder Kreis nach unserer Landeseintheilung muß sein Schullehrerseminar haben.

So wie die Nationen im Großen hinsichtlich des Bildungsstandes und der Bildungsverhältnisse sich von einander unterscheiden, eben so unterscheiden sich in derselben Hinsicht von einander die Provinzen eines Landes.

Daher muß auch die Bildung der Volkslehrer in der Mitte einer Provinz vor sich gehen und ihre Leitung muß auf das partikuläre Verhältniß der Provinz Bedacht nehmen, wenn sie auch das allgemeine Bildungsprinzip, so wie den allgemeinen Staatszweck nicht ausser Acht läßt.

Zudem muß auch eine jede Regierung als oberste Leitungsstelle des Schulwesens die Lehrer sich von unten herauf heranziehen, darum die Anlagen, die Bildungsgeschichte, so wie die Charakteristik der Zöglinge stets vor sich liegen haben, um über ihre Verwendung in allen Lagen und Verhältnissen mit Erfolg und Seegen schalten zu können.

Die Lehrer selbst müssen schon von unten herauf mit den provinziellen Verhältnissen vertraut werden, um einst bey ihrer An-

stellung mit Liebe nnd Erfolg wirken zu können.

Es ist unglaublich, welchen großen Einfluß dieses Vertrautseyn mit den provinziellen Verhältnissen auf die Anstellung und Wirksamkeit der Lehrer habe.

In Kreisen, die aus mehreren Landesgebietstheilen zusammen gesetzt sind, wollen ältere Lehrer, welche folglich nicht aus der allgemeinen Bildungsanstalt des Kreises hervorgegangen sind, jede Anstellung ausser ihrem alten Gebietstheile ablehnen; gehen in einen andern nur mit Widerwillen, und wirken dann auch ohne Liebe und erwünschter Frucht.

Dieser Einfluß müßte noch schlimmer seyn, wenn die Lehrer erst gar nicht in ihrem Kreise gebildet worden wären.

Selbst auf die Wahl des Berufs hat der Mangel eines Schullehrerseminars höchst nachtheiligen Einfluß. Wenn der Vater oder der Jüngling in ein entferntes Schullehrerseminar gehen soll; so entschließt er sich schwer zu der Wahl dieses Standes.

Ueberdieß sollen Schullehrerseminarien eben so wenig, als Volks- oder Studienschulen zu zahlreich besetzt seyn, denn es veranlaßt die zu große Anzahl der Zöglinge nicht nur eine zu große Schwierigkeit in der Aufsicht, sondern besonders in den praktischen Uebungen der Seminaristen.

Nach der Bevölkerung unserer Kreise dürfte aber jedes Kreis-Seminar in der Regel zwischen 40 — 50 Zöglinge unterhalten müssen.

Gewiß schon eine beträchtliche Anzahl, wenn sie ihre Bildung mit aller Sorgfalt erhalten sollen.

§. 40.

Das Schullehrerseminar muß, wo möglich, in der Kreis-Hauptstadt seyn; denn seine Leitung gehört zu den vorzüglichsten Sorgen der Regierung, und die Seminarsbildung sollte darum unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung vor sich gehen. Wenigstens aber muß es in einer größeren Stadt bestehen.

Der Hauptgrund dieser unumgänglichen Forderung ist, die Lehrer und Aufseher des Instituts müssen unnachlässig mit dem Gange der Wissenschaften und dem Geiste der Zeit fortschreiten; es müssen ihnen darum alle Mittel hiezu, nehmlich: Bibliotheken, Leseinstitute, Buchhandel und Umgang, nicht blos mit Gelehrten von Profession, sondern überhaupt mit Staatsdienern und Gebildeten, zu Gebothe stehen, dessen sie in kleinen Städten, auf dem platten Lande ganz beraubt sind.

Allein hierzu kommt noch, daß die zwei-

te vorzügliche Bildung, die der Musik ist. Es ist darum unerläßig nothwendig, daß auch für diesen Bildungszweig gleichfalls alle Mittel sich darbieten, die eben auch nur in größeren Städten gefunden werden können.

Endlich kommt noch der wichtigste Punkt, die praktische Uebung der Zöglinge, nach den oben aufgestellten Grundsätzen.

Die praktischen Uebungen der Seminaristen gehören zu den vorzüglichsten Bildungs-Mittel.

Denn eben die praktische Gewandtheit ist es, die so oft von den Seminaristen vermißt wird.

An denjenigen, welche aus dem Bamberger Seminar treten, wird sie jedoch seit kurzer Zeit weniger mehr vermißt.

Allein der Grund liegt eben darinnen, daß die königliche Regierung seit kurzer Zeit die Anordnung traf, daß die Zöglinge des Austrittskursus im Sommersemester die Schulen zu Bamberg abwechselnd besuchen, und nach einiger Zeit der Auskultanz selbst Unterricht ertheilen müssen.

Eine solche praktische Ausbildung muß mit einem Seminar unzertrennlich verbunden seyn; allein sie kann nur in größern Städten und bey einer größern Anzahl von musterhaften Volksschulen vor sich gehen; indem die Seminaristen abwechselnd in die-

selben vertheilt werden müssen, weil eine zu große Anzahl nicht sich in einer Schule zugleich einfinden kann.

Auch der Umstand darf nicht ausser Acht gelassen werden, daß die Nebenlehrer: Zeichnungslehrer, Kalligraphielehrer, Gartenkundelehrer, nicht besonders besoldet werden können, sondern unter solchen Individuen zu wählen sind, die in einer großen Stadt schon ihre Anstellung haben.

§. 41.

Indessen ein wichtiger Einwurf kommt hier entgegen.

Die Volksschullehrer sollten fürs Land hauptsächlich gebildet werden, und einfach und rein in ihren Sitten bleiben.

Dieser Forderung steht der Aufenthalt in großen Städten entgegen.

Allein hieraus folgt nichts mehr, als daß dafür Fürsorge getroffen seyn müsse; und eben darum ergiebt sich die Forderung, daß jedes Seminar eine gleichsam klösterliche Einrichtung habe.

Ein besonderes Gebäude muß Aufseher und Zöglinge in sich fassen.

Diese Forderung ist von der größten Wichtigkeit, denn nur unter dieser Bedingung ist eine wahre Erziehung der Lehrer möglich.

Nicht genug, daß so Beschäftigung, Sitte und Charakter eines jeden Zöglings genau beobachtet werden, und seine gehörige Richtung erhalten, kann, so trägt noch der Umstand hauptsächlich zur Erziehung bey, daß die zusammenwohnenden Zöglinge sich einander selbst bilden.

Wechselseitige Uebung, wechselseitige Gespräche und sogar die gemeinschaftlichen Erholungen werden immerhin sich auf den Stand beziehen.

Dazu kommt noch der Zusammenhang des Seminars mit den schon angestellten Lehrgehülfen, Schuldienstverwesern und Lehrern; die theils durch Korrespondenz, theils durch Besuche ihre Verbindung mit dem Seminar unterhalten.

§. 42.

Die Organisation des Seminars kann hier nicht umständlich begutachtet werden, darum beschränken wir uns auf die Hauptpunkte.

In jedem Seminar, welches katholische und protestantische Zöglinge aufnimmt, sollten die zwey Aufseher von den zwey Konfessionen seyn.

Jeder dieser beyden muß dann die Religionslehre seiner Konfession zu seinem besondern Lehrgegenstande haben, und zugleich auch die Sorge dafür tragen, daß die Zög-

linge seiner Konfession mit dem Kultus seiner Kirche vollständig bekannt werden.

Auf solche Weise ist ihm die konfessionelle Lehrenerziehung in die Hände gegeben, und es ist auch jedem öffentlichen Mißtrauen einer Konfession vorgebeugt, ohne daß darum Sönderung, Trennung und wechselseitige Entfernung im Gebiete der Volkserziehung herbeygeführt und bestärkt würden.*)

Diese beyden Lehrer und Aufseher müssen gleichen Rang haben, das ist, es kann keine Unterordnung bey ihnen statt finden, da eine gleiche Sorge ihnen anvertraut ist.

Auch hat jeder Lehrer für seinen Kurs die besondere Verantwortlichkeit, wie oben schon bemerkt wurde.

Indessen muß derjenige, welcher für den zweyten Kursus angestellt ist, wenn es die Sorge für das Ganze des Instituts angeht, die Funktionen des Vorstandes übernehmen.

Er muß z. B. in den Lehrerkonferenzen, wozu auch die Musiklehrer zu ziehen sind, den Vorsitz und das Protokoll führen.

Er muß die Berichte an die höhere Stelle erstatten, ob sie gleich in der Regel nur Begleitungsberichte zu den vorgelegten Protokollen sind; auch in besondern Fällen eine

---

*) Sollte aber einem gebildeten Geistlichen von der einen oder andern Konfession diese besondre Erziehung übertragen werden können; dann würde der Forderung auch genüge geschehen. Der gelehrte und eifrige Dekan Clarus entspricht dieser Forderung zu Bamberg.

Konferenz anordnen. Er muß die Hausordnung handhaben und die Aufsicht auf die Hauswirthschaft pflegen. ꝛc.

Nur auf solche Weise kann die Ordnung im Institut unterhalteu werden. Wenn aber jeder der beyden Aufseher mit gleichem Range, auch gleichen Antheil an der Sorge fürs Ganze haben wollte, so würde wohl Nichts als Hemmung, Verwirrung und Unordnung im Institut unterhalten werden müssen, indem sich gewöhnlich zu der Rangsucht, Leidenschaft und Erbitterung gesellt, welche alles Gute stören.

Die Direktion des Ganzen muß von der Regierung des Kreises geführt werden.

Darum ist es wenigstens sehr zu wünschen, daß das Seminar am Sitze des Kreises sich befinde, damit die Regierung durch den für dieses Fach aufgestellten Rath obengedachte Direktion unmittelbar führen könne.

Im widrigen Falle sollte dieser Kommissair der Regierung wenigstens alle Vierteljahre die Visitation des Seminars vornehmen, einer allgemeinen Lehrerkonferenz beywohnen, und die Resultate seiner Untersuchung der Regierung vorlegen, damit etwaige Anstände immer zeitlich beseitigt und Verbesserungsvorschläge ungesäumt ins Werk gesetzt werden.

§. 43.

Angenommen, daß aus einem wohl organisirten Seminar tüchtige Lehrer hervorgehen, ist wohl die Fürsorge für die Volksschulerziehung schon abgeschlossen?

Diese Frage führt uns nun auf das dritte unerläßliche Institut der Schullehrerbildung die

C. Fortbildungsanstalt.

§. 44.

Die Menschenbildung hat bekanntlich ihr Ziel in der Unendlichkeit gesteckt; darum müssen alle diejenigen, welchen der heilige Beruf zu Theil ward, diese befördern zu helfen, vor allem um ihre eigene Fortbildung unnachlässig bemüht seyn.

Es gehört dieß zu den Hauptmängeln des alten Schulwesens, daß das Schulmeisterthum, von dem Wahne berückt war, das Schulhalten sey eine abgeschlossene Kunst, die, wenn sie einmal erlernt und eingeübt ist, keiner weitern Belehrung bedürfe.

Doch! Dank es so manchem einsichtsvollen Schulmanne, daß er diesen Wahn bereits durch Schriften und Thaten bestritt, weswegen wir auch in unserm Vaterlande schon die Idee der Fortbildungsanstalt für Schullehrer großen Theils realisirt finden. *)

Es kommt hier nur auf die Frage an, worinnen soll die Fortbildungsanstalt beste-

*) Herr Leg. Rath Stephani hat darinnen ein besonderes Verdienst sich erworben.

hen? Etwa in der Nachhülfe alter verwahrloster Lehrer, oder in der Uebung der Bessern, oder in der Leitung des wahren Fortschreitens der Lehrer in der bessern Kenntniß ihres Berufes nach den Forderungen der Zeit?

Das erste und zweyte verdient nicht den Namen der Fortbildung; nur die dritte Anstalt entspricht der Forderung.

Ein immer tieferer Blick in die Natur des Menschen, der unterrichtet werden soll; eine immer lebendigere Erkenntniß des Unterrichts-Zwecks und der Forderungen der Zeit; eine immer klugere Abwägung des Quantums der Unterrichtsgegenstände für das allgemeine und individuelle Verhältniß der Schüler; eine immer nähere Bekanntschaft mit den Fortschritten der Schulwissenschaften, und der neueren einschlägigen Erfindungen.

Dieß sind die Zielpunkte, welche die Fortbildungsanstalt unverrückt im Auge behalten muß.

## §. 45.

Allein wie soll eine solche Fortbildungsanstalt statt finden: soll sie den Lehrern nur anempfohlen und überlassen seyn? oder soll für sie eine eigene Direktion bestehen? und was hat diese zu leisten?

Wer die Lehrer kennt, wird die erste Frage wohl verneinen.

Allein wer beantwort so leicht die andern?

Wenn eine Direktion dießfalls erforderlich ist, dann muß es aber auch nur — eine seyn; denn es ist — eine Forderung, — ein Zweck und — kann nur — ein Prinzip seyn.

Allein man erwäge, daß die Lehrer eines Kreises zu zahlreich und zu weit von einem Zentralpunkt entfernt sind.

Daraus geht nun keine andere Folgerung hervor, als daß Unterdirektionen bestehen müssen, die sich alle nach einem Prinzip richten und unter einer Direktion wirken.

Eine Vereinigung der Lehrer unter einem Dirigenten ist unerläßlich nothwendig.

Eben darum müssen besondere Direktionssprengel gebildet werden, in deren Mittelpunkt der Dirigent sich befindet, und zu dessen Sitz die Entfernung der Lehrer nicht zu groß ist.

Dem zufolge können in einem Landgerichtsbezirk eine und mehrere Fortbildungs-Direktionen bestehen, je nachdem sein Gebiet mehr oder minder ausgedehnt ist.

§. 46.

Wenn auch der Dirigent das Fortstudium der Lehrer durch schriftliche Anwei-

sungen zu leiten vermag, so sind doch Zusammenkünfte und Konferenzen über den Gegenstand unentbehrlich.

Diese sollten wenigstens monatlich immer gehalten werden.

Berathung der Unterrichtsangelegenheiten, besondere Erläuterungen der wichtigsten Unterrichtsgegenstände von Seite des Dirigenten, Ausarbeitungen als praktische Uebungen und fortgesetzte Lektüre von Seite der Lehrer, müssen das Leben der Fortbildungsanstalt hauptsächlich ausmachen.

Allein auch die musikalische Bildung muß dabey mit fortschreiten, und darum sollte jeder Zusammentritt auch mit einer neuen musikalischen Produktion von dem ganzen Cötus beschlossen werden.

§. 47.

Eine Distriktsbibliothek ist darum zu dieser Anstalt unentbehrlich.

Auch diese läßt sich durch Konkurrenz leichter anschaffen, als wenn ein Lehrer sich die erforderlichen Schriften für seine Fortbildung anschaffen sollte.

§. 48.

Wie ist aber diese vielfache Direktion in — eine zu vereinigen?

Die erste Forderung ist, daß alle Di-

rektionen mit dem Schullehrerseminar in innigster Verbindung stehen; denn die Fortbildung muß nur die fortgesteigerte Grundbildung seyn.

Daher ist Nichts widersprechender als Fortbildungsanstalten anordnen, ohne diese Vereinigung mit dem Seminar zu ihrem Grundgesetz zu machen.

Aber damit diese Vereinigung unterhalten, und damit alle Direktionen in eine verschmolzen werden, muß ihre Leitung, wie die des Seminars als Grundbildung, unter der Regierung nach einem und demselben Princip stehen.

Es ist eben darum das widersprechendste, die Leitung der Fortbildungsanstalt jedem Dirigenten selbst anheim zu geben, und somit seinem Gutdünken zu überlassen.

§. 49.

Dirigenten der Fortbildungsanstalt können nur wissenschaftlich gebildete Schulmänner und darum Geistliche es am Leichtesten seyn.

Zu wünschen ist es, daß die Distrikts Schul-Inspektoren sich selbst mit diesem wichtigen Geschäfte befassen; im Falle sie aber gehindert sind, so ist diese Direktion ausgezeichneten Pfarrern, oder Diakonen und Kaplanen anzuvertrauen. Diesen ist die Ernennung und Instruk-

tion von der Regierung zu ertheilen, und von ihnen ist die jährliche Rechenschaft, über ihr Geschäft und den Erfolg, der Regierung abzulegen.

Diese bringt dann Vorbildung — Grundbildung — und Fortbildungsanstalt in den gehörigen Einklang, und stellt auf solche Weise eine harmonische und konsequente Volksbildungsanstalt her.

§. 50.

Wir haben bis jetzt nur von der Bildung der Lehrer gehandelt, und die Forderungen entwickelt, welche an diese zu stellen sind; allein wir müssen nun auch von den Schulen, als den Unterrichtsanstalten selbst handeln.

## III.

## Erforderliche Zahl der Volksschulen.

§. 51.

Ueber die Einrichtung der Volksschulen selbst bedürfen wir uns nicht zu verbreiten; wenn einmal der Begriff der Schule festgestellt und die Bildung der Lehrer abgehandelt und bestimmt worden ist.

Die Frage entsteht nur:

Wie viele solche Anstalten für einen bestimmten Distrikt nothwendig seyen?

Nach der gesetzlichen Bestimmung, daß sechzig Schüler auf eine Schule zu rechnen seyen, ließ sich die Zahl der Schulen für ein Land immer gleichsam mathematisch bestimmen; allein es walten hier bedeutende Bedenklichkeiten ob.

Die bedeutendste ist der Mangel an Mitteln, um die erforderliche Anzahl von Schulen herzustellen.

Allein ausser dem ist es nicht wohl möglich, solche Schulabtheilungeu immer zu treffen daß, wenn an einem Orte etwa 100 oder 110 Schüler zusammen kommen, zwey Schulen leicht gebildet werden können, weil es ausser den Mitteln zur Besoldung des Lehrers auch an den erforderlichen Schul-Lokalitäten fehlt.

Dem zufolge sey man hinsichtlich der Schülerzahl nicht zu strenge in der Forderung; denn es ist weit besser, daß ein tüchtiger Lehrer mit einer guten Besoldung in einer zahlreichen Schule mit Erfolg und Seegen wirke, als daß zwey Lehrer, aus Mangel hinreichender Besoldung, Freude und Muth am Geschäfte verlieren, und darum auf Veränderung ihrer Lage trachten.

Ein tüchtiger Lehrer kann einer Schule von 100, und 110 Kindern recht wohl vor-

stehen, besonders wenn er die wahre Unterrichtsweise anwendet, mittels welcher er die verschiedenen Klassen weiß in Selbstbeschäftiguug zu erhalten, während dem er sich mit einer unmittelbar abgiebt.

Auch vermag ein tüchtiger und gutbezahlter Lehrer mit Muth und Freudigkeit, durch besondere Vor — und Nachschulen, Manches zu ergänzen, wo der darbende Lehrer aus seiner, wenn gleich minder zahlreichen, Schule, nach den schläfrig oder verdrüßlich hingebrachten Schulstunden davon eilt.

Die Frage muß nur hauptsächlich darauf gerichtet seyn! Sind alle Orte eines Landes, oder einer Provinz oder eines Kreises mit regulären Schulen versehen, so daß sie an der allgemeinen Wohlthat der Volksschulanstalt Theil nehmen?

Hier ist denn in die örtliche Untersuchung einzugehen; und nach dieser kann erst bestimmt werden, wie viele Schulen dem Kreise noch nothwendig seyen.

Es ist nähmlich darum zu thun, daß alle sogenannte Heckenschulen und unregelmäßige Winterschulen aufhören. Denn nicht blos der große und betrübte Mangel des zweckmäßigen Schulunterrichts für die Gemeinden kommt hier in Erwägung, sondern hauptsächlich der höchstschädliche Einfluß dieser heillosen Schulen auf die re-

gulären Schulanstalten; indem den ungebildeten und habsüchtigen Gemeinden, welche die Wohlthat des Schulunterrichts noch gar nicht zu würdigen vermögen, eine solche Schule, wo keine bindende Ordnung herrscht, und der Lehrer außer der Schulzeit noch den Taglöhner eines jeden Hauses machen muß, in welchem er für den Tag die Kost genießt, die erwünschteste Anstalt ist, aber eben durch eine solche Anstalt ihre Nachbarn, welche zu einer regulären Schule verpflichtet sind, unaufhörlich zum Haß derselben aufreitzt, und sie in Bezug auf die Einhaltung der Schulordnung, so wie der Leistungen an den Lehrer, äußerst ungünstig stimmt.

Die Hauptsorge muß daher auf die Herstellung regulärer Schulen vorzugsweise gehen.

## §. 52.

Wenn diesem ersten Bedürfnisse abgeholfen ist, dann kann sich die Sorge auch auf die Schulabtheilungen an solchen Orten ausdehnen, wo die Ueberzahl zu beträchtlich ist, und die Mittel zur Verbesserung zu Gebothe stehen.

In Bezng auf das erste Bedürfniß dürfen aber keine Schwierigkeiten und keine Kosten gescheut werden.

Die Kosten führen uns nun zu der Betrachtung über den nöthigen Vorrath von Mitteln, auf welche es auch vorzüglich ankommt, wenn Verbesserungen vorgenommen werden sollen.

## IV.

## Erforderlicher Vorrath von Unterhaltungsmitteln.

§. 53.

Der Vorrath hinreichender Mittel für die Verbesserung des Schulwesens muß ausser dem Schul-Seminar noch drey Bedürfnisse umfassen.

a) Den Gehalt der Schullehrer.

b) eine zweckmäßige Schulwohnung und

c) den erforderlichen Schulaparat.

Das wichtigste aller Bedürfnisse ist indessen der Gehalt des Schullehrers:

### a Gehalt des Schullehrers.

§. 54.

Wenn der Schullehrer der Jugend den Unterricht fürs Leben ertheilen soll; dann sollte man doch, und zwar mit Recht voraussetzen, daß er selbst zu leben habe. Ja es erscheint daher die Forderung nicht blos als gerecht, sondern auch als weise und klug, daß der Schullehrer ein sorgenfreyes

Leben führe, um mit Muth, Freudigkeit und Trost seinem beschwerlichen Beruf obzuliegen.

Wie soll auch der Mann dieser großen und wichtigen Forderung entsprechen, der mit jedem Tag die durch Mangel an hinreichender Nahrung verursachte körperliche Schwäche fühlt, der nicht selten mit Wehmuth auf die hungernde Familie sieht, mit Schaamgefühl die abgenützte Kleidung anschaut, in welcher er selbst einhergeht, und die Lumpen betrachtet, in welche die Frau die bleichen Kinder hüllt, der erst bey dem Blick in die Zukunft eine jammernde Gattin und bettelnde Kinder sieht, verachtet, gehaßt und verwünscht von der Gemeinde, weil sie ihr zur Last liegen.

Es ist gewiß ein äußerst niederschlagender Gedanke, den Schullehrerstand noch hier und da in einem solchen Verhältnisse zu wissen, und es kann darum den Freunden der Menschenbildung nicht verargt werden, wenn sie darüber ihre Stimme immer lauter erheben.

Doch! es kann auch nicht verkannt werden, daß besonders von unsrer allerhöchsten Regierung, schon sehr vieles zur Verbesserung dieses traurigen Verhältnisses geleistet wird, und es kann vielmehr die Frage aufgeworfen werden, obwohl von den Regierungen überhaupt nicht zu viel gefordert und erwartet werde. Die-

se Frage ist es, welche den Hauptinhalt dieses Abschnittes veranlaßt.

Eine Verbesserung des Schullehrerstandes ist unerläßlich nothwendig, darüber ist nur eine Stimme. Es fragt sich nur, welche Foderungen sind hier billigerweise zu machen?

Nach der Voraussetzung, daß ein Lehrer sich nicht nur in der Schule seinem Berufe mit Muth und Freudigkeit hingeben, sondern auch außer der Schule dem Berufsstudium obliegen soll, möchte wohl nicht zuviel gefordert seyn, daß ihm für seinen und seiner Familie Unterhalt der Gehalt von wenigstens 300 fl. zugemessen, und ihm zugleich die trostvolle Versicherung für die Zukunft ertheilt werde, daß seine Hinterlassenen sich gleichfalls der Nöthigen Unterstützung einst zu erfreuen haben.

Wer die Bedürfnisse des Lebens in unsern Zeiten überdenkt, der wird es wohl berechnen, daß eine Familie mit dem Einkommen von 300 fl. gewiß noch ein sehr eingeschränktes Leben führen könne.

Eben darum sollte dieß die Norm seyn, unter welcher kein Gehalt für einen verheiratheten Lehrer stehen kann.

Doch! es würde traurig seyn, wenn diese Norm auch die Grenze für die Erhöhung des Lehrergehaltes seyn sollte. Ist doch bei uns schon für die Städte der normalmäßige

Gehalt auf 400 fl. bestimmt. Allein soll nicht auch der Gehalt mancher Landschullehrer-Stelle sich des Einkommens von 400 fl. und die der Städte von 500 — 600 zu erfreuen haben? Es würde wie bey Pfarrstellen um die Belohnung des Verdienstes traurig aussehen, wenn es nicht auch auf dem platten Lande und verhältnißmäßig in den Städten reichlichere Schullehrerbesoldungen gäbe. Denn auch an mancher Dorfschule ist ein ausgezeichneter Lehrer eine erwünschte Wohlthat, und für den verdienstvollen Lehrer ist es nicht immer möglich einen Platz in einer Stadt zu finden um sein Loos zu verbessern. Dagegen ist auch mancher Stadtschullehrer seines Verdienstes wegen einer größeren als der herkömmlichen Besoldung würdig. Eben darum sollte man darauf Bedacht nehmen, auch die Landschullehrerstellen, wo es immer seyn kann auf eine höhere Besoldung zu steigern, und somit den Wahn entfernt halten, als dürfe die Norm von 300 fl. nicht überschritten werden; und die Besoldungen der Stadtschullehrer wie erst ohnlängst die wohlgesinnte Stadt Nürnberg gethan hat, bis auf die Norm der Besoldung der lat. Vorbereitungslehrer zu erhöhen.

Allein es ist nicht unbedingt zu fordern, daß jede Landschullehrerstelle einen verheiratheten Lehrer und ein Einkommen von 300 fl. haben müsse.

Ja es gehört mit zur klugen Verfassung des Schulwesens selbst, daß es auch geringere Schulstellen gebe, auf welchen nur ein unverheyrather Lehrer zu bestehen hat; denn es ist dem Menschen nicht bloß eigen daß er nach einem bessern Gehalt trachtet, sondern auch nach Selbständigkeit, nach Weib und Familie sich sehnt und in diesen nur, mit Liebe im Herzen, sich sein Glück des Lebens träumet.

Darum muß der Blick in eine so erfreuliche Zukunft dem jungen Lehrer auf einer geringer dotirten und nur für einen Unverheyratheten bestimmten Stelle ein mächtiger Sporn seyn nicht bloß durch Eifer im Dienste, sondern auch durch ein musterhaftes sittliches Betragen, sich auszuzeichnen.

Allein auch für solche Schullehrerstellen muß der nöthige Subsistenzgehalt bestimmt seyn. In Erwägung, daß ein unverheyratheter Lehrer seine Kost, seine Kleidung und seine Ausgaben für Bücher zu bestreiten hat, ist der Ansatz von 200 fl. Gehalt gewiß nicht unbillig. Dem zufolge erhielten wir in der Regel nur eine dreyfache Reihe von Schullehrerstellen, nämlich zu 200, 300 und 400 fl. und außer der Regel zu 500 — 600 fl. in Städten.

Angenommen, daß bey uns in einem Kreise 800 Schulen bestehen, und von diesen ein Drittheil für jede Klasse gerechnet wird; so würde das Gesamtpostulat des Leh-

rergehaltes wenigstens 210,000 fl. betragen. Es wäre nun der wirkliche Bestand der Schulendotation im Ganzen zu berechnen um das Defizit und somit die Exigenz zur Deckung zu erhalten.

Obwohl diese nach dieser Berechnung nicht auf ein Viertheil, nämlich auf beyläufig 50,000 fl. angenommen werden kann? Das Postulat für acht Kreise würde demnach noch 400,000 fl. betragen. Doch hiezu kommt noch ein neues Postulat, nämlich das für die Unterstützung der Hinterlassenen der Lehrer.

Es wurde nämlich oben bemerkt, daß der Lehrer, wenn er seinen Beruf mit Muth und Freudigkeit sich hingeben soll, auch mit Beruhigung und Trost in die Zukunft blicken müsse.

Schon aus diesem Grunde ist eine Fürsorge für die Hinterlassenen der Schullehrer dringendes Standesbedürfniß; allein es treten hier noch andere Rücksichten ein, wodurch dasselbe gleichsam geboten wird.

Wenn das Schulwesen wahrhaft gebessert werden soll, so muß der Stand der Schullehrer auch in der öffentlichen Achtung höher gehoben werden, und dazu gehört denn vorzüglich die Fürsorge, daß die Hinterlassenen eines Schullehrers nicht dem Hunger, der Noth, oder dem Bettelstand überlassen werden.

Mit der bisherigen Fürsorge, vermöge welcher diese Uuglücklichen den Gemeinden zur Unterstützung anheim gegeben werden, ist nicht nur in der angegebenen Beziehung nicht geholfen, sondern der Stand der Unglücklichen wird gar oft noch verschlimmert.

Die Unterstützung wird nach den Grundsätzen des Armeninstituts berechnet und dadurch sinkt die Schullehrerfamilie in der Achtung bis in die Kategorie der Bettler herab.

Wenn nun das Armeninstitut in einer Gemeinde ohnehin ohne Fonds und Mitteln besteht, so muß die Unterstützung gewöhnlich durch Konkurenz geleistet werden.

Dieser Umstand ist hinreichend den Haß der Gemeinde gegen die Schullehrerswittib aufzureitzen. Nicht selten muß die Konkurenz durch Zwangsmaßregeln beygetrieben werden, und in diesem Falle vertreiben die Verwünschungen, welche die Wittib von den Gemeindegliedern hören muß, sie aus dem Bezirk der Gemeinde, oder zwingen sie auf die Unterstützung selbst Verzicht zu leisten.

Welcher Nachtheil entsteht aber dadurch für das Schulwesen überhaupt? Es gestatten hier Platz und Raum nicht sie aus einander zu setzen.

Nur durch ein Pensions = Institut für Schullehrerwittwen sind sie zu beseitigen, darum gehört auch dieses mit zu den Haupt=

bedürfnissen des zu verbessernden Schulwesens.

Unsere allerh. Stelle, welche von Zeit zu Zeit ganz besondere Beweise von eben so weisen als huldvollen Absichten in dieser Beziehung giebt, hat auch hierüber bereits dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen, und gutachtliche Vorschläge zur Begründung eines solchen Instituts abverlangt: und die Ständeversammlung hat dieselben Gesinnungen bereits vor 3 Jahren an den Tag gelegt.

Wir nehmen daher dieses Bedürfniß als entschieden an. Allein welches neue Postulat ergiebt sich nun auch in dieser Hinsicht?

Wir können in der Voraussetzung, daß unter 800 Lehrern 500 verheirathete sich befinden; immer 40 Wittwen wenigstens annehmen, weil, wenn auch im Jahre etwa nur 14 — 16 Todesfälle unter den Lehrern sich ergeben, doch nicht auch die Wittwen der vorigen Jahre im folgenden mit Tod abgehen, und so mit die Zahl vermindern. Für diese und ihre Kinder eine Unterstützung von 50 fl. gerechnet, bedürfen wir einen Fond von wenigstens zwei bis dritthalbtausend Gulden in einem Kreise im Ganzen also wieder einen Fond von 20000 fl. jährlicher Rente.

Endlich kommt auch hier noch das Postulat für Schulhäuser und Schulapparat.

Es ist zwar ein richtiger Grundsatz, daß

es Verbindlichkeit der Gemeinden sey, für dieses Bedürfniß zu sorgen; allein auch angenommen, daß diese Verbindlichkeit erfüllt werde, wo es möglich ist, so müssen doch auch ungemein viele Fälle vorausgesetzt werden, wo wenigstens eine Unterstützung unerlässig ist.

Nehmen wir hierfür auf einen Kreis nur 5000 fl. so ergiebt sich abermal ein Postulat von 40000 fl. im Ganzen.

Die Summe dieser Postulate berechnet sich demnach auf 460,000 fl. Hierzn rechnen wir nun das Postulat für die Schullehrer-Bildung zu 40000 fl. für 8 Kreise ergiebt sich die Summe von 500000 fl.

Eine wahrhaft beträchtliche Summe, wenn das Aerar dieselbe alljährlich liefern soll. Es muß daher die Frage billiger Weise entstehen, auf welche Weise diese große Forderung vermindert werden könne.

Diese Frage führt zuerst auf die Frage ob nicht die Unterstützung der Lehrer durch Nebenverdienste erzielt werden könne, damit ihre Subsistens gewonnen, und nicht der unbedingt normalmäßige Gehalt von der Schuldotation allein erholt werden muß.

Wir wollen die möglichen Nebenverdienste alle mit Aufmerksamkeit durchgehen.

§. 55.

Die Nebenverdienste können von viererley Art seyn. **a)** Privatverdienste, **b)** öffent-

liche Dienste, c) Kirchendienste und d) Gemeindedienste.

Privatverdienste sind entweder Handwerke und Gewerbe, oder das Aufspielen bei öffentlichen Lustbarkeiten.

Beide Arten von Privatverdiensten sind gleich unverträglich mit dem Schuldienste; Handwerke oder Gewerbe wie sonst der Fall war, und an vielen Orten ist, könnten dem Lehrer außer den Schulstunden einen nicht unbeträchtlichen Subsistenz-Beitrag verschaffen; allein auch abgesehen von dem Widerspruch einem Handwerker oder Gewerbsmann den verbesserten Schulunterricht nach den oben aufgestellten Forderungen zu übertragen, auch abgesehen von der Herabwürdigung und Verächtlichkeit, in welcher das Schulwesen dadurch noch gefesselt erhalten wird; so erwäge man nur die natürliche Folge, daß ein solcher Lehrer mehr Aufmerksamkeit auf seine Nebenverdienste verwenden werde, als auf seinen Schuldienst, indem der Gewinn von jenen sich durch seinen Fleiß erhöht, der Ertrag von diesem sich jederzeit gleich bleibt.

Man erwäge noch ferner, daß Handwerke und Gewerbe den Lehrer oft in die unangenehmsten Berührungen mit der Schulgemeinde setzen, z. E. Krämereien, Schenken &c. Darum muß dem Lehrer das Treiben eines Gewerbes unbedingt und unnachsicht-

lich untersagt seyn, und der Vorwand daß es von der Frau betrieben werde, darf keineswegs angenommen werden.

Daß sonst an ein weiteres Studium und Selbstvervollkommnen nicht zu denken sey, wird ohnehin vorausgesetzt werden.

§. 56.

Das Aufspielen bei öffentlichen Lustbarkeiten thut zwar dem Schulunterricht weniger Eintracht, weil es nur zu manchen Zeiten, und in der Regel an Feyertagen statt hat; allein um so nachtheiliger wirkt es auf die Schulbildung. Wie tief würdigt sich der Lehrer herab, wenn er sich zum Mittel tobender Lustbarkeit einer freudetrunkenen Jugend hergiebt, und sich dabey von denjenigen Jünglingen, welche vielleicht einige Jahre vorher noch unter seiner Zucht standen, Zotten und Possen vorsingen lassen muß um sie nachzuspielen, um dafür einige Groschen mehr zu erhalten.

Kein Verbot sollte darum strenger seyn, als dieses, das den Lehrstand von einer solchen Entwürdigung und die Schulbildung vor einem so nachtheiligen Einfluß bewahrt!

§. 57.

b) öffentliche Dienste können seyn entweder.

die eines Lottokollecteurs, oder eines Zöllners, oder eines Unteraufschlägers.

Es ist aber der eine solcher Dienste nachtheiliger als der andere.

Der nachtheiligste ist der eines Lottocollecteurs. Der aus einem solchen Nebenverdienst hervorgehende Nachtheil für die Schulbildung muß jedem unbefangenen Beobachter sattsam einleuchten. Darum möchte es überflüssig sein, ihn hier noch besonders vor Augen zu stellen.

Der Nebenverdienst eines Zöllners scheint zwar weniger nachtheilig zu seyn; allein man erwäge, welche Aufmerksamkeit er fordert, und in welche unangenehme Kollisionen er öfter den Lehrer mit Privaten bringt, wenn er seinen Dienst strenge versehen will; und welche Zeit ihm manchmal bei ärgerlichen Kollisionsfällen durch besondere Geschäfte geraubt werden kann!

Am leichtesten scheint noch der Dienst eines Unteraufschlägers mit dem Schuldienste vereinbarlich; so wie er in That auch mannigfaltig mit ihm vereint ist. Allein aufmerksame Schulaufseher ermangeln nicht auch sich immer lauter gegen diesen Dienst zu äußern. Denn auch er raubt dem Lehrer besonders in einem zahlreichen Orte ungemein viel Zeit; auch er bringt ihn öfters in die unangenehmsten Kollisionen; wenn er seinen Dienst strenge versehen will, und raubt ihm die Lie-

be und Gunst seiner Gemeinde. Denn die Bräuer sind gewöhnlich des Vermögens wegen die Madators in den Gemeinden, und wenn sie ein Wort in ihren Schenken vor einer Versammlung von Gästen führen; so hat es nicht selten auf die Achtung oder Herabsetzung eines Mannes mehr Einfluß, als wenn der Pfarrer von der Kanzel spricht.

Darum wird der Wunsch der redlichen Schulmänner immer lauter, daß dem Lehrer solche Nebenverdienste nicht gestattet werden sollen.

## §. 58.

### C. Kirchendienste.

Diese sind die geeignetesten für die Lehrer, und gewähren ihm den erwünschtesten Nebenverdienst. Kohrdirectionen, Kantorien, Organisten und Kirchnersdienste sollten daher, wo es nur immer möglich ist, mit den Schuldiensten vereinigt werden, um den Gehalt der Lehrer zu erhöhen. Denn unter diese Voraussetzung können um so mehr mit Recht auch Zulagen aus den Kultusstiftungen verliehen werden.

Ueberhaupt sollte, wie der Fall bei den Protestanten ist, auch bei den Katholiken die Schule mit der Kirche in nähere Verbindung gebracht werden; damit bei diesen, wie bei jenen die Schulzwecke als homogen mit

den Kirchenzwecken betrachtet, und die Kirchenstiftungen auch für die Schulzwecke benützt würden.

Würde derselbe Grundsatz, der gewiß der richtige ist, indem die Schule die Vorbildung für die Kirche gewährt, auch bei den Katholiken, als gültig anerkannt werden, wie vieles würde die Schule bei den viel reicheren Kultusstiftungen derselben gewinnen. Auch hierinnen leuchtet uns wieder die Weisheit der Aussprüche unsrer allerhöchsten Regierung in so weit vor, als sie selbst bestimmen, die Ueberschüsse der Kultusstiftungen sollen auch zu Schulzwecken verwendet werden. Nur bleibt zu bedauern übrig, daß, so lange nicht die ebenberührte Ansicht angenommen wird, die Betheiligten in der Regel schwer noch Ueberschüsse für die Schulzwecke finden werden.

### §. 59.

### D. Gemeindedienste.

Auch diese lassen sich mit dem Schuldienste leicht vereinigen; wenn die Bedingungen festgesetzt sind, daß der Gemeindevorstand den Lehrer nicht als seinen Subalternen betrachten und nach Willkühr behandeln kann; und daß die Dienste niemals die Zeit des Schulunterrichts unterbrechen dürfen.

## §. 60.

Die Forderung der Unterstützung wird demnach, da so wenige Nebendienste mit dem Schuldienste vereinigt werden können, immerhin noch sehr groß bleiben, und nachdem eine solche Forderung billiger Weise nicht an das Aerar gemacht werden kann, ohne daß selbst ihm dafür eine neue Rente gewährt wird; so entsteht die neue Frage, auf welchem Weg das Aerar selbst sich die neue Rente verschaffen soll.

Doch ehe wir diese Frage erwägen, wollen wir lieber noch vorher, die Betrachtung anstellen; ob die Forderung selbst nicht noch mehr gemindert werden könne.

Diese Frage ist zuverlässig die wichtigste.

## §. 61.

Das Schulwesen scheint noch immer nicht von dem rechten Gesichtspunct angesehen zu werden. Ja es schwankt die Ansicht zwischen der Vorstellung daß es Staats — und der — daß es Gemeinde = Anstalt sey. Nach jener Ansicht werden die Forderungen immer nur geradehin an das Aerar gestellt, nach dieser werden sie von dem Aerar an die Gemeinden abgewiesen.

Die zweite Ansicht ist sicher die richtige, wie wir oben schon bemerkt haben.

Es ist sowohl Verbindlichkeit der Ael-

tern für die Erziehung ihrer Kinder als der Gemeinde — für eine öffentliche Anstalt zu sorgen, wodurch die Erziehung der Kinder ihrer Glieder erzogen werden können, und diese ist die — Schule.

Zur Unterhaltung einer solchen Schule müssen demnach sowohl die Privaten als die Gemeinden beytragen. Darauf muß bestanden werden.

Allein warum hält es so schwer diesen Grundsatz durchzuführen? warum scheitert er immer an dem Widerstreben der Gemeinden und Privaten? Ist es Mangel der Mittel, welcher diesem Widerstreben zum Grunde liegt? Ja, dieser ist es wenigstens, mit welchem die Privaten und Gemeinden stets jede dießfallsige Forderung abweisen wollen. Allein hat ihre Abweisung Grund? Das ist der Punct der sorgfältig erwägt werden muß.

In so lange man die Gemeinden um ihre Mittel — befragt, werden sich deren nie vorfinden, allein man erwäge wie viel Privaten und Gemeinden während einem zwanzigjährigen Krieg leisteten, ohne daß sie der Last unterlagen, wenn sie auch den Druck derselben sehr stark fühlten, und noch an den geschlagenen Wunden zu heilen haben. Aber man berechne dagegen, wie unbedeutend, ja wie unmerklich die Last seyn würde, wenn sie kaum den fünfzigsten Theil jener betrü-

ge! Denn wie wenig wird gefordert, daß eine Schulgemeinde und ihre Privaten beitragen, um die Subsistenz eines Mannes zu erzielen, wenn die Gemeinde aus 60 — 80 Familien besteht, und der Unterhalt auf die Art vertheilt ist, daß ihn der Genuß von Gemeindegründen, ein Geldzuschuß von der Gemeindekasse, ein Getreidquantum von den Bauern, und das Schulgeld von den Kindern bedingt.

Man glaube doch ja nicht, daß es den Gemeinden schwer falle, ein Grundstück abzutreten, wenn sie auch vorgeben, daß es schon seine Bestimmung habe, und daß es schwer falle, noch irgend ein Stück Land zu finden, welches gehörig hergestellt einem Lehrer zum wohlthätigen Genusse dienen kann; man glaube ja nicht, daß, wenn auch die Gemeindecasse keine Mittel hat, es der Gemeinde zu hart falle eine fixe Besoldung von 70 — 80 fl. aufzubringen, indem die Familie dazu im Monat 5 höchstens 6 kr. beiträgt; man glaube ja nicht daß es einem Bauer eine Last sey, jährlich eine Metze Getreid abzugeben, da er selbst gesteht, daß er von Jahr zu Jahr nicht wissen könne, ob er eine mehr oder weniger dresche.

Und wie viele Beiträge giebt es sonst noch, welche den Gemeinden selbst unbewußte Abgaben sind?

Wir wollen darüber noch einen factischen Beweis liefern.

Allein die Frage bleibt nur übrig, auf welchem Wege sollen solche Abgaben erzielt werden? — Auf dem Wege der Vorschrift, des Befehls und des Zwangs? Abgesehen von dem, daß ein solches Verfahren zu hart erscheine, abgesehen davon, daß es die gehässigste Stimmung errege, und das heftigste Geschrey über unausstehlichen Druck veranlasse, und die unbesiegbarste Renitenz verursache; so bedenke man nur welche Flüche und Verwünschungen von der aufgereizten Leidenschaft bei jeder Anforderung, — der Schule und dem Lehrer zugedonnert werden, und wie hiebey die Schulbildung selbst gedeihen soll!!

Nur freyer Wille, nur Ueberzeugung vom Guten, nur eine hieraus hervorgehende günstige Stimmung; kurz Interesse und Liebe sind die Wege auf welchen man hier zum Ziele gelangt. Es können hierüber die aufallendsten Beweise angeführt werden. Doch! es sollen hier nur ein Paar zur Beleuchtung stehen.

Die Gemeinde B. sollte eine zweyte Schulstelle begründen. Das Bedürfniß war entschieden. Das Amt machte ihr das Ansinnen, und die Gemeinde erklärte ihr gänzliches Unvermögen: Weder Grundstücke seyen noch disponible, äuserte sie, weder Holz könne noch abgegeben, noch weniger ein Geldbeitrag geleistet werden. Auf diese Erklärung und

Weigerung beharret sie lange standhaft. In der Folge wird sie aber zu einer andern Stimmung gebracht, und sie findet noch disponible Felder, noch die Möglichkeit einer beträchtlichen Holzabgabe, noch das Vermögen zu einem bedeutenden Geldbeytrag; kurz, die Mittel zu einer sehr erwünschten Schuldotation.

Die Gemeinde M. nahm eine Theilung ihrer Grundstücke vor. Sie sollte nach der Verordnung einen Theil der Schule zumessen. Sie verweigert es aus dem Grund, weil die Grundstücke nicht Gemeindegrundstücke, sondern Eigenthum der Gemeindeglieder seyen.

Es tritt Befehl und Zwang gegen sie ein. Sie ergreift den Rechtsweg dagegen, und gewinnt. Die Schule wird mit einem Triumpf von der Theilung ausgeschlossen. Ein Jahr später wird dieselbe zu einer bessern Stimmung gebracht, und sie maß der Schule von ihrem Eigenthume 7 Tgw. Feld zu.

Der Mensch ist nun einmal so, daß er ohne Interesse nichts leisten will. Bey jeder Anforderung muß ihm der Gewinn dagegen, er sey nun ein niederer oder ein höherer, vor Augen gehalten werden. Die Schule muß daher den Gemeinden in einem vortheilhaften und anziehenden Licht erscheinen, uud darum muß die Schule sich aus sich selbst ihre Dotation verschaffen. Ihr Aufkeimen und Aufblühen muß aus dem

Innern hervortreiben. Dann nur wird sie auch, was sie seyn soll, eine geliebte Anstalt zur Bildung der Jugend und der Erwachsenen in unaufhörlicher Wechselwirkung.

Eben darum ist es nicht einmal wahrer Gewinn, wenn eine Schuldotation im Ganzen von Aussen geleistet, und von der Gemeinde nicht mehr als die Benützung der Schule gefordert wird; die Schule erscheint dann immer als eine äußere Zwangsanstalt, und die gebotene Benützung derselben, hat wenig günstige Folgen.

Es bleibt demnach zum Zwecke nichts anderes übrig, als die Schule selbst, d. i. den Unterricht so verbessert darzustellen, daß er sein eigener Fürsprecher wird, und sich Freunde und Wohlthäter selbst gewinnt.

Daß auf solche Weise Schul-Dotationen, Schul-Häuser und selbst neue Schulen ohne äußeres Zuthun gewonnen werden können, darüber liefert sicher die kön. Regierung des Obermainkreises die unleugbarsten Beweise.

Seit beyläufig 7 Jahren, seit welcher friedlichen Zeit der verbesserte Schulunterricht immer sichtbarer seine Früchte zeigte, sind 116 neue Schulen begründet worden, ohne daß, sehr wenige ausgenommen, eine äußere Hülfe dabey in Anspruch genommen wurde. Jede dieser Schulen ist in der Regel durch Grundstücke, Getreid und einer fixen Geld Besoldung ausser dem Schulgelde dotirt.

Die Dotation einer jeden kann mit

Einrechnung der Schulwohnung und Schulbeheitzung auf die jährliche Rente von 250 fl. im Durchschnitt angeschlagen werden.

Denn da vorher die Gemeinde entweder einen Winterlehrer hatte, welcher von Haus zu Haus wanderte, folglich keine Auslage für Schulwohnung, keine für Schul-Beheitzung und Schulapparat besonders gemacht wurde; oder vorher nur für die Wohnung und Beheitzung einer Schule zu sorgen war; so muß die Bestreitung der eben genannten zwey Bedürfnisse bei einer neuen Schule oder einer Schulabtheilung gleichfalls mit zur neuen Dotation gerechnet werden. Dem zu Folge kann man annehmen, daß die nun gewonnene neue Dotation beiläufig auf 29,000 bis 30,000 fl., welche von den Schulgemeinden allein geleistet werden, sich belaufe. Somit ist das rentirende Kapital des Kreisschulfonds durch die Gemeinden selbst um 600,000 fl. vermehrt worden.

Ueber dieß wurden während demselben Zeitraum, mit Einschluß des gegenwärtigen Jahrs, über Hundert neue Häuser erbaut oder erkauft und eingerichtet. Man schlage nun jedes derselben nur um 1600 fl. an, da der größte Theil mehr denn 2,000 auch über 3,000 fl. kostet, so ergiebt sich wieder eine Summe von 160000 fl.

Mehrere Städte haben sogleich als sie die Früchte des Unterrichts sahen, von selbst zu den erwünschten Opfern sich erboten.

So haben z. B. die Gemeindevorstände von Baireuth nach den ersten Proben des verbesserten Unterrichts von selbst sich erboten 2 Schul-Häuser mit einem großen Aufwand herzustellen, und erfüllten auch ihr Wort. Die Stadt Hof erklärte von selbst, daß ihr die neu organisirten 6 Schulen nicht genügten, und erbot sich von selbst noch zwey neue zu dotiren; erbaute aber bald nachher ein herrliches Haus für 3 Schulen und dotirte noch die 9te.

Mehrere solche rühmliche Beyspiele lassen sich noch von Städten und Dörfern anführen.

Was soll nun hieraus gefolgert werden. Nichts anders als das, daß man vor Allem darauf bedacht nehme, alle örtlichen Mittel durch Verbesserung des Schulwesens nach und nach zu gewinnen, um keine zu großen und unbilligen Forderungen an das Aerar zu machen, durch deren Erfüllung nicht einmal das Gedeihen des Schulwesens so befördert würde, als durch die Sorge es von innen heraus empor zu bringen.

§. 62.

Indessen bleiben doch noch große Forderungen an das Aerar übrig.

Es giebt nämlich in manchen Kreisen (der Fall hat vorzüglich auch im Obermainkreis

statt) Districte, wo die Gemeinden auch mit aller Anstrengung das Nöthige zur Unterhaltung einer Schule nicht aufbringen können.

Diese treten dann in die Kathegorie der Armen, für welche die nöthige Unterstützung vom Aerar zu erbitten ist; aber eben nach den Grundsätzen des Armeninstituts, in wieferne nur das Deficit nach aller möglichen Anstrengung gedeckt werden soll; denn die eigne freywillige Leistung und Anstrengung der Gemeinden muß immer die Grundbedingung der Schulverbesserung seyn.

§. 63.

Die Leistungen des Aerars beschränken sich demnach erstens auf Kosten für die Schullehrerbildung; zweytens auf die Unterstützung der Armen, d.i. der zur Unterhaltung einer Schule unvermögenden Gemeinden. Jene dörften auf 5000 fl. diese auf 8000—10000 fl. für einen Kreis angenommen werden.

§. 64.

Hierbei kann aber die Frage nicht beseitigt werden, wie das Aerar diese Ausgabe in der Rente wieder gewinnen soll.

Auch die Gemeinden zusammen müssen die Rente für beide Zwecke gewähren. Die erste, weil alle an der Wohlthat der Schullehrerbildung Theil nehmen, die zweite, weil

nach den Gesetzen eines Armeninstituts alle zur Unterstützung der Unvermögenden verbunden sind, und geistige Bedürfnisse noch strenger zur Unterstützung verbinden, als leibliche.

Die Unterstützung des Schulwesens macht daher dem Staate eine neue Auflage nothwendig; denn unter den bisherigen Staatsbedürfnissen war sie noch nicht, wenigstens nicht in dem Maße, aufgenommen. Nun zur letzten Frage: Unter welchem Titel soll die Auflage gefordert werden?

Antw. Unter keinem bestimmten; denn nichts könnte dem Schulwesen mehr schaden, als eine neue Auflage oder Steuer auf seine Rechnung erhoben.

Da nach den bisherigen Bemerkungen die Foderung an das Aerar sehr vermindert wird; so läßt sich dieselbe leicht befriedigen; wenn die bisherige Steuer um einen kleinen Beytrag erhöht wird.

## §. 65.

Doch unter die Unterstützung des Schulwesens rechneten wir oben auch die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Schullehrer. Allerdings! Allein alles, was von der freywilligen Dotation der Schule gesagt wurde, gilt noch weit mehr von der Begründung der Pensionsinstitute für Schullehrerwittwen.

Das Schulwesen selbst muß sich dieselben schaffen.

Daß auch dieses nach Wunsch von statten gehe, beweißt die Erfahrung gleichfalls auf eine erfreuliche Weise.

Im Obermainkreise wurde binnen 2. Jahren schon die Versorgung von beyläufig 180 Schullehrerfamilien erzielt, und wird in einigen Jahren hoffentlich für einige Hunderte gewonnen werden!

§. 66.

Ein einziger unangenehmer Punct in der herkömmlichen Schuldotation darf hier nicht unberührt bleiben. Es ist die Entrichtung des Schulgeldes. Sie gehört wahrhaft unter die unangenehmsten oft gehässigsten und schwierigsten Erträgnisse des Schuldienstes, weswegen von so vielen wohlgesinnten Schulmännern*) der gerechte Wunsch immer lauter geäußert wird, daß die Entrichtung des Schulgeldes ganz eingestellt werden möchte. Allein nach den bisherigen gewiß unleugbaren Bemerkungen kann auch dieser Wunsch nicht anders als auf die Weise erfüllt werden, daß die Gemeinden das Schulgeld übernehmen; und

*) Z. B. Herrn Regierungsrath von Pelkofen.

entweder aus der Gemeindencasse leisten, oder durch Koncurrenz aufbringen.

Auch dieser Wunsch wird zuverlässig noch erfüllt werden; sobald die Gemeinden von einer bessern Einsicht geleitet, und von einem höheren Interesse für die Sache gestimmt seyn werden. Ausser diesem bleibt es ein frommer Wunsch; denn wie sollte man es etwa mit Zwang durchsetzen, daß die Gemeinden die Bezahlung leisten?

Indem wir die Angelegenheit der Schuldotation und somit der finanziellen Verbesserung des Schulwesens hinlänglich erörtert haben, so möchten einige Worte über die Leitung des Ganzen nicht unzweckmässig am Schlusse dieser Abhandlung stehen; weil auch hiervon die finanzielle Verbesserung mit abhängt.

## V.

## Leitung des Ganzen.

### §. 67.

Es ist in Bayern zuverlässig die zweckmässigste Organisation in der Leitung des Volksschulwesens angeordnet, und es bleibt nichts mehr zu wünschen übrig, als daß der Geist dieser Verfassung auch vollständig gefaßt werde, und die allseitige Thätigkeit errege, leite und belebe.

§. 68.

Nach obigen Bemerkungen muß man bei der Leitung des Schulwesens so wie auf örtliche, eben so um so mehr auf provinzielle, Verhältnisse Rücksicht nehmen, ohne das allgemeine Interesse des Landes aus dem Auge zu verlieren. Dieser Bemerkung zu Folge muß das Schulwesen seine — örtliche, seine — Bezirks, seine Provinz — oder Kreis-Direktion haben, und diese unter der allerhöchsten Leitung stehen.

§. 69.

Die Leitung des Schulwesens ist von zweyfacher Art, nehmlich — Leitung des Unterrichts, und Leitung der finanziellen und polizeylichen Verwaltung.

Dieser Unterschied darf in der ersten und zweyten Stufe nicht ausser Acht gelassen werden.

§. 70.

Die Leitung des Schulwesens auf der untersten Stufe ist die örtliche, bei uns Lokalschulinspektion oder Lokalschul-Kommission genannt. Hier muß die Leitung des Unterrichts ausschließlich einem Schulmanne und zwar in der Regel dem Ortspfarrer übertragen seyn, weil er auch als Diener der Kirche für den religiösen Unterricht verantwortlich bleibt. Indessen ist die Verfassung sehr zweckmäsig, wenn dem

örtlichen Schuldirector oder Inspector auch für diese Amtsverwaltung die verständigsten und geachtetesten Gemeindeglieder als Theilnehmer einer dirigirenden Behörde zugetheilt sind; denn die Gemeinde soll auch immer selbst mehr Antheil an ihrem Jugendunterricht nehmen, darum durch ihre Bevollmächtigten unaufhörlich von dem Verhältniß desselben unterrichtet werden; weil sie dann mit um so größ eren Interesse auch die Unterhaltungskosten der Schule bestreiten wird.

Indessen ist es klar, daß der Ortsgeistliche immer der Vorstand dieser Behörde seyn muß.

Was aber die Verwaltung des finanziellen und polizeilichen betrifft, so erscheint diese als eine eigene G e m e i n d eangelegenheit. Eben darum möchte es räthlich seyn, daß, wenn auch in einer Sitzung der örtlichen Schulcommission im strengeren Sinne-Gegenstände das finanzielle und polizeyliche Verhältniß der Schule betreffend zur Sprache und Betrachtung vorkommen; diese besonders im Protokoll vorgemerkt, und der Gemeindeverwaltung zur Berücksichtigung übergeben werden.

Ist der Ort der Schule eine Ruralgemeinde; so ist die Angelegenheit immer sogleich dadurch abzuthun, daß der Gemeindevorstand eines der Mitglieder der Lokalschulinspektion ist. Befindet sich aber an dem

Schulorte ein Magistrat, so könnte demselben stets der treffende Auszug aus dem Schulkommissionsprotocoll mitgetheilt, und der Ortsgeistliche von demselben stets zu der Sitzung eingeladen werden, in welcher die fraglichen Gegenstände zur Berathung kommen sollen; um noch mehr die erforderliche Erläuterung zu geben.

Auf solche Weise würde einer unangenehmen Klage der Schulinspectoren vorgebeugt werden, daß nehmlich der Vorstand des Magistrats auch Vorstand der Localschulcommission seyn soll, nachdem (ausser in großen Städten) wohl keinem Gemeindevorstand die Kenntnisse des Unterrichts zugemuthet werden können. Aber so würde auch der Klage über Rangstreit vorgebeugt werden, indem der Ortsgeistliche es einsehen wird, daß in der Berathung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten nur der Vorstand des Magistrats den Vorsitz führen müsse.

§. 71.

Die sämmtlichen Lokalschulkomissionen können nicht unmittelbar unter der Leitung einer Kreisregierung stehen, sondern es muß eine Mittelstelle bestehen, unter deren Direction sich diese wieder vereinigen. Eine Districtsschulinspection steht daher parallel mit einem Landgerichte als eine sehr zweckmäßige Behörde im Organismus.

Der obengedachte Unterschied besteht aber

auch hier sehr zweckmäßig. Das Landgericht vertritt nun hier die Stelle des Vorstands eines Magistrats.

§. 72.

Zwey Puncte kommen hier zu wünschen vor. Der erste ist die genaue Visitation der Schulen, von Seite der Districtschulinspectoren, und der zweite die billige Bezahlung derselben.

Wenn der Districtsschulinspector der Regierung über den Zustand seiner Schulen einen vollständigen Bericht erstatten soll; so muß er seine Schulen selbst vollständig kennen, und darum sie mit jedem Jahr genau visitiren. Da nun das Schuljahr in der Regel in zwey Semester abgetheilt ist, so sollte der Districtsschulinspector seine Schulen wenigstens einmal in jedem Semester besuchen.

Allein dafür verdient er auch seine billige Bezahlung. Denn nicht nur für seine Reisekosten muß er Vergütung erhalten, sondern auch Belohnung für seine Mühe, die ihm nicht nur die Visitation, sondern auch die durch sie veranlaßten Geschäfte verursachen.

Die Bezahlung von 3 fl. für eine Schulvisitation kann gewiß nicht für hinreichend befunden werden; denn manche Schulvisitation verursacht schon mehr Reisekosten an und für sich. Allein eine bessere Bezahlung als bei uns üblich ist, würde im Kreisschulfond, besonders wenn die Visitation zweimal im Jahre geschehen sollte, ein zu großes Postulat veranlassen. Man nehme nehmlich nur 600 Schulen in einem Kreise an, welche alljähr-

lich zu visitiren wären, (weil die in größeren Städten und am Sitze des D. S. Inspectors hier nicht gerechnet werden können) und rechne nur die üblichen Diäten von 3 fl. doppelt, so erhalten wir schon für das ganze Königreich die beträchtliche Summe von 28800 fl. Sollte nun erst noch eine höhere Diäte, nähmlich die eines Beamten zu 5 fl. angenommen werden; welche Exigenz ergäbe sich für diesen einzigen Punct.

Kann aber dieses ganze Postulat auf eine zweckmäßigere Weise vermieden werden, als wenn in jedem District die reichste Pfarrstelle für die Districtsinspectorats-Pfarrey erklärt, und nur ein Districtsschulinspector damit honorirt wird? Denn gesetzt der District enthielt 20 Schulen, so würde der Districtschul-Inspector auch mit der 2 fachen Diäte nur 120 fl. beziehen.

Eine reiche Pfarrey würde ihm aber eine größere Rente, von mehr denn 3 bis 400 fl. gewähren.

Der Vortheil dieser Anordnung läßt sich hier nicht umständlich auseinander setzen. Indessen hat unsere allerhöchste Stelle denselben bereits schon anzuerkennen geruht, und somit die Hoffnung gewährt, daß der Kreisschulfond in der Zukunft eine große Summe zu andern dringerenden Bedürfnissen ersparen werde.

§. 73.

Die Leitung des Schulwesens welche die Regierung für den Kreis übernimmt, ist, wie leicht zu erachten ist, die wichtigste. In ihr konzentrirt sich die Leitung

der Schullehrerbildung nach den drey oben bezeichneten Stufen, und die Leitung des Schulwesens in der zweyfachen Hinsicht auf Schulunterricht und Schuldotation.

Dem zu Folge muß aber auch der Rath, welchem diese Leitung übertragen ist, nicht nur mit dem Schulfache wegen der erstern, sondern auch mit der allgemeinen Verwaltung, worinnen die des Schulwesens verschmolzen ist, wegen der zweyten Hinsicht, vertraut seyn, sonst kann er den an ihn mit Recht gestellten Forderungen keineswegs genügen.

Ist er nur Geschäftsmann und nicht zugleich auch Schulmann; so kann das Schulwesen an und für sich unmöglich sich zu seiner Vollkommenheit heben; ist er aber nur Schulmann, und kennt nicht auch die Grundsätze der Verwaltung überhaupt, und den besondern Gang seiner Regierung insbesondere, so kann er sein Geschäft unmöglich im harmonischen Einklange mit den andern Verwaltungszweigen führen. Daher bleibt auch dem Referenten im Schulfache nichts anders übrig, als einerseits das Studium seiner Schulwissenschaften (Pädagogik, Philosophie, Geschichte, und Litteratur) fortzusetzen, und andrer Seits die sich verschaffte Kenntniß der Staatswissenschaften durch unnachlässige Beobachtung der Praxis, wenigstens in Beziehung auf sein Fach, immer mehr zu verdeutlichen.

§. 74.

Die zweyte Forderung ist aber die unnachläßliche nähere Kenntniß der seiner obern Leitung anvertrauten Schulen. Denn er ist es, der der ganzen Regierung den Zustand des Schulwesens vorlegen, und über Alles so genaue Auskunft geben muß, daß sie stets in Stand gesetzt wird, über das Verhältniß dieses Verwaltungszweiges zum Ganzen auch in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, und darnach ihre Verfügungen zu treffen; weil nicht er, sondern eigentlich nur sie die Direktion des Schulwesens führt. Aber eben darum ist es auch unumgänglich nothwendig daß dieser Rath unnachläßlich Visitationen der Schulen vornehme.

Auch diese Bedingung ist von unsrer allerhöchsten Regierung anerkannt, und es heißt darum auch, daß der Kreisschulrath die Distriktsinspectionsschulen visitiren soll. Allein es sollte erstens keine Schule in seinem Kreise seyn, die er nicht durch eine Visitation selbst in allen ihren örtlichen Verhältnissen kennen gelernt hat; und er sollte nicht nur wenigstens alle 2 oder 3 Jahre die Districtsinspectoratsschulen, sondern ins Besondere auch diejenigen von den übrigen visitiren, welche von den Distriktschulinspectoraten als besonders merkwürdig angezeigt worden sind.

Die Vortheile dieser Visitationen lassen sich hier nicht beschreiben.

§. 75.

Wenn, wie oben bemerkt wurde, die Vi-

Staatsbibliothek München

sitationsdiäten der Distriktsschulinspectoren erspart werden; so alterirt sich auch der Kreisschulfond durch eine größere Ausgabe für die Visitationsdiäten der Kreisschulräthe nicht. Indessen, wenn auch diese Existenz ein größeres Postulat in Anspruch nehmen sollte; so ist von unsrer allerhöchsten Regierung, welche so bedeutende Summen aussetzt, für Visitationen der Wälder, der Strassen und der öffentlichen Gebäude, gewiß mit aller Zuversicht zu erwarten, daß auch dieses Bedürfniß der huldreichsten Bedachtnahme noch um so mehr gewürdigt werde, als sich gewiß von diesen Visitationen auch kein unmerklicher Vortheil für den finanziellen Zustand der Schulen zeigen wird.

§. 76.

Ueber die Bedingungen der Zentraldirection im königlichen Ministerium, kann hier um so weniger eine Bemerkung vorkommen; weil es die Stelle selbst ist, welche den übrigen Directionen ihre Bestimmung gibt, und sich folglich von selbst auf der höchsten Stufe konstituirt.

Nur den Wunsch kann man nicht bergen, daß es der allerhöchsten Direction gefallen möge, sich durch ihre Sachwalter selbst auch mittelst persönlicher Visitationen eine nähere Kenntniß von dem Zustande des Schulwesens eines jeden Kreises zu verschaffen; übrigens die allerhöchste Huld, welche S. k. M. dem Volksschulwesen, bisher zu schenken geruhten, demselben noch ferner zu sichern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Graser, Johann Baptist

Die Hauptgesichtspunkte bey der Verbesserung des Volksschulwesens
Schulvorständen zur Beherzigung, Schullehrern zur Ermunterung

Bayreuth 1822

Bavar. 1142
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373954-4